

Die Mark Altenstadt¹⁾

von

Rudolf Schäfer.

1. Teil.

I. Beziehungen zu angrenzenden Marken.

Von den großen Marktgenossenschaften der fränkischen Zeit blieben im Mittelalter bei Entwicklung der Landeshoheit nur kleinere Amenden selbständig erhalten, die einigen Dörfern oder auch nur einem Dorfe zugehörten. Solcher kleiner Marktgenossenschaften gab es in der Wetterau viele, darunter die Mark Altenstadt und die benachbarten Marken Rodenbach, Lindheim, Glauberg und Engelthal.

Betreffs Rodenbach sind zwei später noch zu erwähnende Urkunden von 930 und 942 vorhanden. In der letzteren wird zwar gesagt, daß Rodenbach in der Mark Nieder-Mockstadt im Wettergau und in der Grafschaft des Grafen Hatumar liege, aber es wird auch schon 930 eine besondere Rodenbacher Dorfmark auf gleicher Stufe mit Nieder-Mockstadt und dem sicher niemals in dessen Mark gelegenen Rommelshausen genannt. Diese Dorfmark erhielt sich, als Nieder-Mockstadt der Ganerbschaft Staden unterworfen wurde, ihre Selbständigkeit, wohl durch die engen Beziehungen zu den angrenzenden Marken Altenstadt und Lindheim.

Die Kirchen dieser beiden Markdörfer sind nämlich Tochterkirchen der Parochialkirche zu Rodenbach, und in beiden Marken bildete den Hauptbestand der daselbst angefahrenen Ganerben die auch in Rodenbach sehr begüterte Familie von Buches. Ja es ist sogar aus dem Namen

¹⁾ Außer den in den Anmerkungen zitierten gedruckten Quellen wurden benutzt: Freiherrlich v. Gündrobesches Archiv zu Höchst a. d. N., Gr. Hess. Haus- u. Staatsarchiv zu Darmstadt, Kirchenschroniken zu Altenstadt, Höchst a. d. N. und Oberau, Markbuch und Urkunden im Besitze des oberhess. Geschichtsvereins zu Gießen.

Kodenbach zu vermuten, daß dieses einer der ältesten Orte der Gegend ist. Auch scheint es der Stammsitz der Familie von Buches zu sein; denn in dem hüdینگenschen Orte Büches, welcher der Familie den Namen gab, ist dieselbe nur kurze Zeit angefessen, dagegen in der Kodenbacher Gegend von je her reich begütert gewesen. Ferner war die Kirche zu Kodenbach nicht nur Parochialkirche derjenigen zu Altenstadt und Lindheim¹⁾, sondern auch derjenigen zu Büches.

Auf dieselbe Weise wie die Mark Nieder-Mockstadt verlor auch die Lindheimer Mark früh ihre Selbständigkeit, nämlich durch die steigende Macht der Ganerben in der Burg Lindheim. Diese eigneten sich Hoheitsrecht und Gericht an und erhielten es im 14. Jahrhundert vom Reiche als Lehen.

Ebenso finden wir die Mark Glauberg²⁾ schon im 12. Jahrhundert im herrschaftlichen Besitz der Herren von Bidingen. Etwas länger erhielt sich ihre Selbständigkeit die Reichsburg Glauburg³⁾, die noch 1255 erwähnt wird. Dann aber verschwindet sie aus der Geschichte und 1270⁴⁾ gestattet Konrad von Buches, dessen Familie auch zu den Glauburger Burgmannen gehörte, dem Kloster Engelthal, daß es die Güter, welche er ihm im Dorfe Glauberg geschenkt hatte, an das Kloster Konradsdorf gegen solche zu Oppelshausen und Altenstadt vertauscht. Dies geschah wohl, weil die Güter nach dem Tausche für beide Klöster gelegener waren, aber auch weil Konrad von Buches die Güter in dem jetzt nicht mehr in seinem Schutze stehenden Glauberg nicht genügend beschirmen konnte.

Nur die Mark Altenstadt vermochte sich, außer Kodenbach, ihre Freiheit länger zu bewahren. Aber auch sie erlitt Einbußen, als in ihrem Gebiet die Ganerbenburg Höchst entstand.

II. Geographische Entwicklung der Mark Altenstadt.

Was die Entstehung der Dörfer und danach die Einteilung der Mark Altenstadt betrifft, so sind Altenstadt und Kommelshausen wohl die beiden ältesten Markorte. Sie teilten anfangs das Marktgebiet bezüglich ihrer beiderseitigen Rechtssphären in zwei Teile. Ob diese jedoch von Anfang an zusammengehörten oder erst durch Zusammenschluß ihre Gesamtmark entstand, kann nicht nachgewiesen werden.

¹⁾ Ruprecht von Buches und Gemahlin Lutardis sind 1268 bei den Stiftern des Klosters Engelthal, 1280 Erbauer der Kapelle zu Lindheim; Baur, Hessische Urkunden V, Nr. 62 u. 108.

²⁾ Kunstdenkmäler im Gr. Hessen, Wagner; Kreis Bidingen S. 146.

³⁾ Gudena, Cod. Dipl. III Nr. 666.

⁴⁾ Scriba, Regesten hess. Urkunden, II, S. 48.

Das Altenstädter Gebiet erstreckte sich im Osten der Mark vom rechten Ufer der Ridder bis in den nordöstlichen Teil der Mark und fiel im wesentlichen mit der heutigen Gemarkung Altenstadt zusammen. Denn die im 13. Jahrhundert von Altenstadt aus gegründeten Tochterdörfer hatten alle kein langes Bestehen.

Das eine, Helmanshausen oder Helmerichshausen ¹⁾, wird nur 1290 und 1375 erwähnt. Es lag zwischen Altenstadt und Oberau nahe an der Ridder und wurde wohl wegen dieser unpassenden Lage bald wieder verlassen.

Ebenso ging es mit Klein-Altenstadt ²⁾, auch Wenigen-Altenstadt genannt, das nach Lindheim ³⁾ zu beim Langesborn lag. 1308, 1329 und 1345 besaß das Kloster Engelthal Hofstätten daselbst.

Ob es 1436 ⁴⁾, als Hermann von Byenbach ⁵⁾ Güter daselbst sowie zu Groß-Altenstadt und Rodenbach an den Bürger Erwin Fleischhauer zu Büdingen verkaufte, noch bewohnt war, ist fraglich.

Jedenfalls waren 1485 ⁶⁾ beide Tochterdörfer Altenstadts wieder ausgegangen, denn das damals abgefaßte Marktweistum nennt als Marktdörfer nur Altenstadt, Oberau, Kommelshausen und Höchst. Dagegen kommen Klein-Altenstadt und Helmanshausen noch als Ortsbezeichnungen darin vor.

Des Namens Kommelshausen geschieht zuerst in der schon angeführten Urkunde von 930 ⁷⁾ Erwähnung, und zwar heißt es dort „Kuamothuson sive Quetbrunn.“ (Ein Kuotmund existierte übrigens 789 in Altenstadt.) Über den Umfang des 930 mit Kommelshausen bezeichneten Gebiets werden wir aber erst in der Stiftungsurkunde des Klosters Engelthal von 1268 belehrt. Es wird dort gesagt, daß das Land, auf dem das Kloster ⁸⁾ erbaut wurde, früher Kommelshausen, jetzt aber Engelthal heiße. Man verstand demnach unter der Bezeichnung Kommelshausen anfangs nicht allein die heute so benannte Gemarkung, die auch nach einer in der Nähe befindlichen Quelle (dem heutigen Kaiserbrunnen, wo Friedrich Barbarossa das Dorf der Sage nach vom Zehnten befreit haben soll) Queckborn genannt wurde, sondern ein bedeutendes

1) Baur V, Nr. 124; Scriba IV, 2, S. 71.

2) Baur V, S. 185, 258, 328.

3) Thudichum, Geschichte des freien Gerichts Raichen, S. 67.

4) Grimm, Weistümer, III, S. 453.

5) Vgl. 5. Teil, kirchliche Verhältnisse der Mark. Wagner, Geistl. Stift. I, S. 189, der in Klammer Queckborn anfügt.

6) Vergl. S. 36, Baur V, S. 51.

Gebiet, das sich langgestreckt von Südost nach Nordwest durch die Mark zog.

Sedoch mitten in diesem Gebiet legten die Herren von Buches und ihre Sauerben die Burg Höchst an und brachten das um sie und nach Norden zu belegene Land größtenteils in ihren Besitz. Dann stifteten sie 1268 auf diesen Ländereien im nördlichen Kommelshäuser Gebiet das Kloster Engelthal und statteten es mit vielem Lande aus. Als sich nun um die inzwischen entstandenen Dörfer Höchst und Oberau und auch um Engelthal besondere Feldmarken bildeten, wurde die Bezeichnung Kommelshausen auf den Ort Queckborn beschränkt.

Von den auf Kommelshäuser Boden entstandenen Orten sind Höchst und Engelthal wegen ihrer von den übrigen Markorten getrennten Rechtsverhältnisse besonders zu betrachten.

Über die Entstehung Oberaus, das bald gerichtlich und kirchlich über Kommelshausen stand, ist nichts bekannt. Es wird zuerst 1267 ¹⁾ erwähnt, als Winther von Reiffenberg und seine Gattin Gertrud dem Kloster Haina Güter zu Oberau, Altenstadt und Lindheim übertrugen.

Dafür, daß Oberau auf Kommelshäuser und nicht auf Altenstädter Gebiet angelegt wurde, sprechen verschiedene Punkte. Zunächst bildet die Nidder eine natürliche Grenze und Oberau liegt wie Kommelshausen links derselben. Ferner besteht zwischen beiden Orten ein Zusammenhang in kirchlicher Beziehung, indem Kommelshausen eine Filiale von Oberau ist. Schließlich wird bei Schenkungen und Verkäufen Oberau viel öfter mit Kommelshausen als mit Altenstadt zusammen genannt, und 1417 ²⁾ steht Kommelshausen unter dem Oberauer Dorfgrefen Becklin Heingen. Wäre Oberau auf Altenstädter Gebiet und von Altenstadt aus besiedelt worden, so hätte es höchstwahrscheinlich nie einen eigenen Dorfgrefen gehabt.

Die Grenzen der Mark Altenstadt können wir nach dem Markweistum von 1485 ³⁾ feststellen. Es heißt da: „Den umgang der Aldensteter marg weisen die merker also, die von Engelthal weisen sie vor anstoizer der marg, und sie mosten wole wo sie pleiben sollten. Die von Stammheim, die von Rotenpach, die von Lintheim, die von Heinchen, die von Eckartshausen und Berkheim, die von Bonneckes und Ostheim weisen sie alle fur außmerker und anstoizer der marg, und die von Hoist weisen sie in die marg sich der mit zu geprauchen mit geholez, mit eckern und mit der weide in der marg als von aldern herkomen und

¹⁾ Scriba II, S. 76.

²⁾ Scriba II, S. 158 und Guden V Nr. 1041.

³⁾ Markbuch: Protokoll von 1542, und Grimm, Weist. III, S. 453.

gewonheit ist, und seint sonst außwendig walts mit waßer und weide geschieden.“

Wie sie 1485 festgesetzt wurden, blieben diese Grenzen wohl wesentlich als Ortsgrenzen bestehen. Es gehörten also zur Mark Altenstadt im weiteren Sinne die Orte Altenstadt, Kommelshausen, Oberau und Höchst; letzteres soweit es Herkommen ist, d. h. soweit es mit seiner Abhängigkeit von den Besitzern der Burg Höchst vereinbar war. Engelthal, dessen Bewohner als anstoßer, aber nicht wie die andern Umwohner als außmerker und anstoßer, bezeichnet sind, ist 1485 bereits von der Mark getrennt.

III. Geschichte des Amts Altenstadt.

Wahrscheinlich hätten die bis zu Beginn des 12. Jahrhunderts noch selbständig gebliebenen Marken Altenstadt und Rodenbach auch frühzeitig ihre Freiheit völlig verloren, wenn sie sich nicht mit den weiter westlich zwischen Nibda und Ribder gelegenen Marken zum Freigerichte Raichen vereinigt hätten. Die Zeit dieses Zusammenschlusses ist nicht urkundlich nachzuweisen. 1293¹⁾ finden wir aber in einer Entscheidung des Freigerichts Raichen über einen Streit betreffs Güter zu Heldenbergen unter den Zeugen den Ritter Herdenus von Buches, Ganerben zu Höchst, und die Gerichtschöffen Fridericus de Aldenstad und Wigandus de Rodenbach.

Als Teil des Freigerichts machte nun die Mark Altenstadt ihren Entwicklungsgang wesentlich mit diesem durch. Insbesondere kam sie mit ihm unter die Oberhoheit der kaiserlichen Reichsburg Friedberg. Denn auch die vereinte Freigrasschaft Raichen konnte ihre Selbständigkeit nicht auf die Dauer wahren. Dadurch, daß viele Friedberger Burgmannen im Freigericht begütert waren, kam dasselbe in immer engere Beziehungen zur Burg.

Zunächst wurde dem Burgregiment²⁾ in einer Bulle, d. d. Frankfurt 1376, von Kaiser Karl IV. ein Schutzrecht über das Freigericht zugestanden. Doch damit auf die Dauer nicht zufrieden, brachten es die Burgmannen fertig, sich mit der Zeit auch die Gerichtsherrlichkeit anzueignen und sich die Dörfer steuerpflichtig zu machen.

Ersteres wurde durch die kaiserlichen Privilegien von 1467, 1474 und 1475 erreicht, welche festsetzten, daß der früher von den Lehnsherren gewählte Obergrefe des Freigerichts und die von den Nachbarn gewählten

¹⁾ Kindlinger, Handschriftensammlung, Bd. 188, S. 32.

²⁾ Thudicum, Gesch. d. freien Gerichts Raichen, S. 73—88.

Dorfgrefen in Zukunft von dem Burgregiment zu Friedberg ernannt werden sollten und daß dieses dazu noch in jedem Dorfe acht Schöffen einsetzen sollte. Mit der Bestimmung, daß der Obergrefe von den Friedberger Burgmannen gewählt wird, ist es aber selbstverständlich, daß der Burggraf der Burg Friedberg bald immer selbst diese Stelle bekleidet. Die Dorfgrefen der acht Ämter des Freigerichts nahmen dagegen von jetzt ab als burgfriedbergische Beamte eine sehr untergeordnete Stellung ein. Es zeigt sich dies einestheils darin, daß auch Landfiedel das Amt führen konnten, andernteils indem 1583 bei einem peinlichen Verfahren, also bei einer der wichtigsten Amtshandlungen, statt der Grefen von Altenstadt und Oskarben die besonders berufenen Ritter und Burgmannen Diez von Rosenbach und Quirin von Carben erschienen. Zur Zeit, als das Freigericht noch selbständig war, wäre eine solche vielleicht gar erzwungene Vertretung durch Ritter, die dazu Friedberger Burgmannen waren, unmöglich gewesen. Zugleich ist seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr das Freigericht zu Raichen das oberste Appellationsgericht für die einzelnen Dorfgerichte, sondern das Burgregiment zu Friedberg.

Die Besteuerung der Dörfer wurde ebenfalls 1467 den Burgmannen gestattet, fürs erste freilich nur, um die Besoldung des Obergrefen und der Dorfgrefen davon zu bestreiten. Doch schon 1475 wurde das Recht der Burg anerkannt, zu ihrem eigenen Nutzen Steuern im Freigericht zu erheben. Es hatten daher auch die Dörfer in der Mark Altenstadt sowohl laufende Grundsteuern als auch außerordentliche Abgaben zu entrichten. So lieferte die Gemeinde Altenstadt 1647—1650 Kontribution³⁾ zur Verpflegung der hessischen Truppen unter Hauptmann von Nordeck nach Friedberg und 1648 zahlte das ganze Amt Altenstadt Friedensgelder für die Schweden und Hessen und 1661 eine ihm von der Burg auferlegte Türkensteuer. Auch mußten 1772 die Altenstädter einen Beitrag zum Wegbau bei Büdesheim geben. Außerdem hatten die Oberauer und Altenstädter jährlich Rauchhühner und Leibhühnergeld und die Kommelshäuser Landmessungsgelder nach Friedberg abzuführen und dergleichen mehr.

Mit Übertragung der höchsten Gerichtsbarkeit und des Besteuerungsrechts stand die frühere Freigrasschaft Raichen völlig unter der Oberhoheit der Reichsburg Friedberg⁴⁾, und 1534 wurde zuerst der förmliche Unterthaneneid geleistet. Die alten Gerichtsgebräuche blieben zwar noch

³⁾ Urkunden des Oberhess. Gesch. Vereins.

⁴⁾ Thudicum, Raichen, S. 88.

bestehen, aber sie standen vollständig unter Leitung und Oberaufsicht des Burgregiments.

Als Teil des Freigerichts kam auch Altenstadt unter die Landeshoheit der Burg Friedberg und wurde außer mit seinen Markorten Oberau und Kommelshausen noch mit Rodenbach zu einem burgfriedbergischen Amte Altenstadt vereinigt.

Als dann 1806 die Burggrafschaft Friedberg ihre Souveränität verlor, kam das Amt Altenstadt unter hessische Oberhoheit. Es wurde zunächst dem Landratsbezirk Bilbel zugeteilt, der 1832¹⁾ mit dem Landratsbezirk Friedberg zum Kreis Friedberg vereinigt wurde. 1852 bis 1874 bestand dann wieder ein eigener Kreis Bilbel, dem das Amt Altenstadt angehörte. Als 1874 dieser Kreis aufgelöst wurde, kam Altenstadt mit den Gemarkungen Altenstädter Markwald, Engelthal, Erbstädter Domanielwald, Höchst an der Nidder mit der Gemarkung Höchster Wald, Oberau, Rodenbach und Kommelshausen zum Kreise Büdingen, dem die Orte noch heute angehören.

IV. Besitzverhältnisse.

Der Grund und Boden der Mark Altenstadt zerfällt zu Beginn der urkundlich überlieferten Zeit in das gemeinsame Marktgebiet und die aus Privateigentum oder auch aus Gemeindeeigentum bestehenden Dorfmarken.

Letztere hatten sich seit dem 6. Jahrhundert entwickelt, als das außerhalb des Haingrabens eines Dorfes liegende Ackerland allmählich in Privateigentum kam. Die Grundlage der Dorfmark ist wohl im sogenannten „bifang“ zu suchen, worunter man ein durch Umzäunung der Feldgemeinschaft entzogenes Grundstück verstand. Nach und nach wurden dann auch größere offene Grundstücke, zunächst die Äcker, dauernder Privatbesitz, und daraus bildeten sich um die einzelnen Dörfer in der Gesamtmark besondere Feldgemarkungen, die Dorfmarken.

Das Privateigentum in der Mark gehörte teils den Einwohnern, zum größten Teil aber Rittern und Klöstern, insbesondere dem Kloster Engelthal. Unter den Rittern nahmen die erste Stelle die Höchster Ganerben, anfangs die Ritter von Buches und von Carben, ein, dann auch die Bindheimer Ganerben. Außerdem waren in Altenstadt und

¹⁾ Gr. Hess. Reg. Blatt von 1832, 1852, 1874.

Rommelshausen große Besitzungen anderer Adligen ¹⁾. In Altenstadt war auch der Landgraf von Hessen-Darmstadt mit den zum ehemaligen, von Philipp dem Großmütigen aufgehobenen Kloster Haina gehörigen Höfen begütert, die zur Kellerei Gelnhausen gehörten, aber meist dem Rentmeister zu Nidda unterstellt waren. Wegen dieser Besitzungen trat der damalige Inhaber Landgraf Philipp von Hessen-Rheinfels 1609 in die Marktgenossenschaft ein.

Die adligen Besitzer in der Mark bebauten jedoch ihr Land meist nicht selbst, sondern hatten es als Lehnsherren zu Landsiedelleihe an die ursprünglichen Besitzer oder an neue Pächter vergeben. Diese Landsiedelleihe konnte nämlich auf zwei ganz verschiedene Arten entstehen, je nachdem vor ihrer Begründung der Lehnsherr oder der Landsiedel Eigentümer des Gutes war. Der Vorgang im ersteren Falle ist anfangs die Begründung eines Unterthanenverhältnisses, indem Unfreie Land für dauernd gegen Grundzins erhalten. Dann wird er auch seit dem 14. Jahrhundert zu einer einfachen Verpachtung oder, wie man in der Wetterau sagt, Verzinsung.

War aber der Landsiedel zuerst Eigentümer des Gutes, so kommt die Landsiedelleihe entweder dadurch zu Stande, daß er sein Gut dem Lehnsherrn, oft dem Kloster Engelthal, unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutzung schenkt oder dadurch, daß er dasselbe dem Lehnsherrn verkauft und es sofort wieder gegen Abgabe eines jährlichen Zinses zur Benutzung zurück erhält, also Unterthan des Klosters wird. Während auch über ein so begründetes Landsiedelgut der Lehnsherr anfangs volles Verfügungsrecht hatte, also den Landsiedel unter gewissen Beschränkungen jederzeit abtreiben konnte, ist später vielfach Vergabung zur Erbleihe angewandt worden.

Alle Arten der Landsiedelleihe waren in der Mark Altenstadt sehr verbreitet und nur wenige Bauern hatten ihr Gut selbständig erhalten können. Diese wurden bis ins 14. Jahrhundert auch als Lehnsherren bezeichnet und standen den adeligen Grundbesitzern rechtlich gleich.

Aber auch die Landsiedel waren als Einwohner des kaiserlichen Freigerichts Raichen persönlich freie Leute; nur die Höchster standen zu

¹⁾ In den benutzten Quellen fanden sich folgende Familien mit Gütern in den Markorten erwähnt: v. Adelips, v. Bernstein, v. Weichenbach, v. Bobenhausen, v. Böhmeib, v. Buches, v. Busch, v. Bynbach, v. Carben, v. Dorfelden, v. Eychen, v. Günderohe, v. Gunse, v. Hachborn, v. Hattstein, Kolb, Kolbindensel v. Vellersheim, Kranich, v. Bißberg, v. Mansbach, v. Mänkenberg, v. Muskenheim, von Ponickau, v. Braunheim, v. Reiffenberg, v. Rohrbach, v. Rothenhan, v. Müdigkheim, Schenk z. Schweinsberg, v. Stockheim, v. Straubitz, Wolfskehl.

ihren Ganerben in gewisser Abhängigkeit. Auch als die Burg Friedberg die Oberhoheit über die Markdörfer erlangt hatte, verbot sie 1539¹⁾, daß sich fremde Personen, die einen nachfolgenden Herrn hätten, in den Dörfern niederließen, wenn sie sich von ihrer Leibeigenschaft nicht zuvor frei gemacht hätten. Dieses Verbot wurde noch 1680 erneuert.

2. Teil.

V. Geschichte der Mark Altenstadt bis 1806.

Bei Unterwerfung der Markdörfer unter die Burg Friedberg fand eine Lostrennung von ihrer Gesamtmark in politischer Beziehung statt. Denn die Dorfmarken von Altenstadt, Oberau und Kommelshausen wurden dem Amte Altenstadt einverleibt, während die Gesamtmark zunächst von der Burg unabhängig blieb.

Von dem Augenblicke an, wo die alte Mark ihre politische Selbstständigkeit verloren hat, darf man also eigentlich unter der Bezeichnung „Mark Altenstadt“ nur noch das gemeinsame Marktgebiet und unter „Marktgenossenschaft“ die Vereinigung der an diesem Gebiet berechtigten Ortseinwohner zur Verwaltung desselben verstehen. Jedoch gebrauchte man in Wirklichkeit den Namen noch weiter für die gesamten ursprünglich zur Mark gehörigen Dorfmarken, wie sich auch in der Grenzbeschreibung des Marktweistums von 1485 zeigt. Gerichtliche Handlungen, wie Prozesse, Strafverfahren und Gutsübertragungen wurden dagegen vor den besonderen Dorfgerichten oder vor dem obersten Gerichte in Raichen, bezugsweise später in Friedberg, erledigt.

Die eigentliche Mark Altenstadt war um die Wende des 15. Jahrhunderts noch eine völlig unabhängige Selbstverwaltungskörperschaft. Im Marktinstrument von 1485 geschieht der Burg Friedberg noch gar keine Erwähnung. Seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnt sie jedoch in der Markverwaltung allmählich mitzuwirken²⁾, bis sie im 18. Jahrhundert die Landeshoheit über die Mark erlangte.

Sedenfalls hätte sich dies viel schneller vollzogen, wenn nicht das an der Mark mitberechtigte Dorf Höchst seine eigenen, von der Burg unabhängigen Herren gehabt hätte. Da das Burgregiment auch nach der Oberhoheit über Höchst strebte, unterstützten die Besitzer von Höchst die Märker im Kampfe um die Selbstständigkeit der Mark gegen die

¹⁾ Thudichum, Raichen, S. 37.

²⁾ Vgl. X, Auszüge aus dem Markbuch. S. 24.

Burg Friedberg. Sie bekleideten auch wohl bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts regelmäßig das Obermärkermeisteramt und brachten es im 18. Jahrhundert wieder an sich.

Die ganze Entwicklungsgeschichte der Mark Altenstadt ist also seit Mitte des 16. Jahrhunderts durch den Streit der Burg Friedberg mit den reichsunmittelbaren Herren von Höchst bedingt. Solange dort noch die von alters eingeseffenen Ritter von Buches lebten, war wohl der Einfluß des Burgregiments gering. Zwar nahm der burgfriedbergische Graf des Amtes Altenstadt an dem Märkergebing teil, jedoch geschah dies eben nur, weil 3 Ortschaften der Burg an der Mark mitberechtigt waren.

Als dann nach Aussterben des von Buches'schen Stammes zu Höchst 1520 das dortige Lehnen an die von Stockheim kam, benutzte die Burg diesen Wechsel zur Befestigung ihrer Macht. Sie verstand es vor allem, durchzusetzen, daß die Herren von Stockheim nicht zu Obermärkermeistern gewählt wurden, und suchte in jeder Weise deren Ansehen in der Mark zu verringern. Da die neuen Obermärkermeister, zunächst aus dem von Buches'schen Stamme zu Lindheim, nicht, wie die Besitzer von Höchst, ihr in der Altenstädter Mark belegenes Gebiet gegen die Hoheitsgelüste der Burg verteidigen mußten, traten sie derselben auch bei Befestigung ihrer Machtstellung in der Mark nicht energisch entgegen; ja sie begünstigten dieselbe sogar oft, sofern sie selbst Burgmannen zu Friedberg waren. So konnte es 1554 der Burggraf wagen, als der Obermärkermeister Christoph von Buches tot und noch kein Nachfolger gewählt war, sich als zur Zeit oberster Märkermeister die Verwaltung der Mark anzueignen und sich in Zukunft als über dem Obermärkermeister stehender Landesherr der Mark zu erklären. Seine Eingriffe in die Markverwaltung im Einzelnen werden sich aus der Darstellung der Markverfassung ergeben.

Stets protestirten gegen diese Anmaßungen die Besitzer von Höchst und auch die gemeinen Märker, von diesen freilich meist nur die in Höchst angeessenen öffentlich. Insbesondere gab es 1571 einen allgemeinen Protest, als der Burggraf gelegentlich der Neuwahl eines Obermärkermeisters erklären ließ, daß als solcher nur ein Ritter gewählt werden dürfe, der zugleich Burggraf zu Friedberg wäre.

1577 kam es sogar wegen Ausübung der Jagd in dem Markwald zu einem Prozeß¹⁾ zwischen Friedberg und den Rittern von Stockheim, der sich durch viele Generationen hinzog, neben den über die Jurisdiktion über das Kloster Engelthal schließlich zu gunsten der von Stockheim entschiedenen Streitigkeiten.

¹⁾ Akten im Gr. Staatsarchiv.

Noch im 18. Jahrhundert dauerte der Kampf um die Selbständigkeit der Mark. Ja er wurde, seit Höchst im Besitze der Freiherren von Gündorode war, mit neuer Kraft geführt. Obwohl die Burg Friedberg zu dieser Zeit thatsächlich in der Mark zu gebieten hatte, war das Bewußtsein der Unabhängigkeit den Märkern noch wohl eingeprägt. Als Freiherr Johann Maximilian von Gündorode, damals schon zu Altenstadt anwesend, 1751 die Burg beim Reichskammergericht zu Wezlar namens der Mark verklagte, ließ er zunächst Höchster Einwohner als Zeugen über die rechtliche Stellung der Burg zur Mark vernehmen.

Der alte Gerichtschultheiß Johannes Schmidt sagte damals aus, die Märker wollten die Burg nicht als Obrigkeit der Mark anerkennen; und der Gerichtsmann Johann Georg Schäffer, über die Notwendigkeit der Anwesenheit eines Vertreters der Burg beim Märkergebding befragt, erklärte, „wie er gehört, so müssen die Herrn Behubten zugegen sein, aber nicht der Burggraf, und solches letztere hätte sein verstorbenen Vater, welcher Markförster gewesen, ihm eröffnet, welches solcher von dem hochselig verstorbenen hiesigen Herrn von Bernstein habe“.

Ein während des Prozesses eingereichtes sehr interessantes Memorandum, das in kurzen Punkten die allmähliche Annäherung der Burg Friedberg in der Marktverwaltung vorbringt, verlas Freiherr von Gündorode 1768¹⁾ bei Abhaltung eines Märkergebding. Die Folge davon war aber nur, daß er auf Betreiben der Burg jetzt nicht mehr zum Obermärkermeister gewählt wurde, sondern ein Friedberger Burgmann diese Stellung erhielt. Solches Übergewicht hatte die Burg also damals schon gewonnen.

Es erging dann auch schließlich im Jahre 1797 ein Urteil des Reichskammergerichts dahin, daß die Besitzer von Höchst und die Mitmärker an der Mark Altenstadt ein condominium privatum, die Burg Friedberg dagegen die Landeshoheit hätte, und demnach die Mark nicht unmittelbar sei.

So war die Streitfrage nach drei Jahrhunderten entschieden, und damit ist die Selbständigkeit der Mark Altenstadt formell beendet.

Was die Mittel der Reichsburg Friedberg²⁾ bei Erreichung ihres Zieles anlangt, so konnten diese allerdings, da ihre Absicht nur aus Herrschsucht entsprang, nicht die lautersten sein. So gab 1609 das Burg-

¹⁾ Abgedruckt bei Irle, die Mark Altenstadt, I. Jahresbericht d. Oberh. Gesch. Vereins S. 29 ff.

²⁾ Die für das Folgende benutzten Akten bezgl. des Vorgehens der Burg Friedberg in der Mark Altenstadt befinden sich im Gr. Staatsarchiv zu Darmstadt.

regiment, nachdem es erfahren hatte, daß das Markbuch vom Untermärkermeister verwahrt werde, in einem Schreiben seinem Grafen zu Altenstadt auf, er solle dafür sorgen, daß dasselbe den mitbehubten von Adel außer dem Obermärkermeister, den heßischen Beamten, ihren Dienern und Hofleuten ohne Vorwissen der Burg nicht zur Hand komme, noch auch denselben daraus Auszüge gemacht würden.

Weiter zeigte sich das heimtückische Vorgehen der Burg nach der 1797 erfolgten Urteilsverkündung des Reichskammergerichts. Da diese Entscheidung ja nur noch von rechtlicher Bedeutung war, brachte sie in der Verwaltung der Mark keine Aenderung hervor. Vielmehr blieb Freiherr Johann Maximilian von Gündorode, der damalige Obermärkermeister, in seiner Stellung, und es wurde bis 1804 nicht einmal ein Märkergebing anberaunt. Zu diesem Märkergebing von 1804 machte dann aber die Burg große Anstrengungen, damit statt des Freiherrn von Gündorode der Burggraf zum Obermärkermeister gewählt würde. Wie aus erhaltenen Berichten der burgfriedbergischen Beamten hervorgeht, suchte man die Märker im Amt Altenstadt vorher für den Burggrafen zu beeinflussen, und nach der Wiederwahl des Freiherrn von Gündorode wagen die Räte sogar zu behaupten, die Wahl wäre anders ausgefallen, wenn es rechtlich zugegangen wäre.

Hierbei ist jetzt die Hauptbesorgnis der Burg, daß das Obermärkermeisteramt in der Familie von Gündorode erblich werden könnte, da dieselbe durch ihr Eintreten für die Freiheit der Mark dort immer größeren Einfluß gewonnen hatte.

Um daher einen endgültigen Sieg zu erlangen, kam das Burgregiment auf den Gedanken einer Marktheilung. Hierdurch gedachte es den Obermärkermeister zu beseitigen und wenigstens an dem auf ihre Dörfer entfallenden Anteil volles Eigentum, bezugsweise das Besteuerungsrecht zu erwerben. Freiherr von Gündorode scheint jedoch einer Theilung anfangs abgeneigt gewesen zu sein, und die burgfriedbergischen Räte schrieben deshalb 1804 an den Burggrafen: „Nur dadurch daß dem Freiherrn von Gündorode die Markverfassung degoutant, die Burgische Landeshoheit lästig gemacht werde, kann er zur Theilung oder zur Affordierung eines praecipui an die kaiserliche Burg geneigt gemacht werden, ansonst nach seiner mündlichen Äußerung auf dem Märkergebing er zwar zur Theilung geneigt, es ihm aber mehr auf das utile als Jurisdiktionalien ankommen möchte.“

Noch am 31. Dezember 1804 wurden von der Burg mit Herrn von Gündorode, der sich damals in Regensburg befand, Unterhandlungen bezüglich der Marktheilung eingeleitet. Er antwortete am 27. Februar 1805

zustimmend, wollte sich jedoch erst bei gelegentlicher Anwesenheit in Höchst entscheiden und bat vorläufig um Mitteilung der bei Teilung der Carbenner Mark aufgestellten Grundsätze. Es liegen dann zwei Gutachten des Amtmanns Mader zu Altenstadt für das Burgregiment vor. Das erste vom 10. August 1805 sagt u. a., die Markteilung wäre von Vorteil für die Gemeinden wegen der dadurch besseren Waldaufsicht und Nutzung und von Vorteil für die Burg, da die Anteile der einzelnen Gemeinden als deren Almenden dem Beedstock (d. h. der Grundsteuer) unterworfen wären. Ferner wäre wegen Abtretung der Landeshoheit in dem an die Gemeinde Höchst entfallenden Anteil von Herrn von Günderoode eine Entschädigung an die Burg zu zahlen.

Das zweite Gutachten vom 19. Juni 1806 geht dahin, Freiherr von Günderoode dürfte doch nicht so ganz zur Teilung geneigt sein, insbesondere da er die Messung und Taxation der Mark mit Einwilligung eines Markausschusses vorgenommen wissen wolle; in diesem Falle käme es aber nie zur Teilung, denn die Märker seien zu sehr von ihrer Markgeschichte eingenommen, als daß sie sich in Güte zu einer Teilung verstehen sollten. Man müsse daher die Märker vorbereiten und durch Versprechungen geneigt machen. Schließlich wirft Mader sogar die Frage auf, ob nicht die Burg als Landeshoheit ohne Zustimmung der Gemeinden die Gemeinschaft aufheben dürfe, sofern dies den Unterthanen zum Vorteil gereiche.

Freiherr von Günderoode scheint mit der von der Burg beliebten Weise der Teilung nicht einverstanden gewesen sein, denn in einem Bericht der burgfriedbergischen Räte vom 4. Juli 1806 heißt es, man solle ihn erst noch empfinden lassen, was Territorialgerechtigkeit ist, und dann erst teilen. Auch gedachte man ihm den Vorschlag zu machen, seinen Anteil an der Mark nach Teilung unter der Forstherrlichkeit der Burg zu belassen und als Vasall der kaiserlichen Burg von dieser als Lehen zu nehmen.

So war noch keine Einigung erzielt, als am 12. Juli 1806 zu Paris die Rheinbundsakte geschlossen wurde, die der Souveränität beider Streittheile, sowohl der Reichsburg Friedberg als auch der Freiherren von Günderoode zu Höchst, ein Ende machte.

Das Vorgehen der Burg Friedberg in der Mark ist bei genauer Kenntnis der thatsächlichen Rechtsverhältnisse jedenfalls zu tadeln und läßt sich nur aus politischen Gründen rechtfertigen. Daß sich trotz demselben bis ins 19. Jahrhundert die Gesamtmark erhalten konnte, ist, neben den gemeinsamen vermögensrechtlichen Beziehungen, allein dem fest ein-

gewurzeltten Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Markgenossen der einzelnen Dörfer zuzuschreiben.

VI. Teilung der Mark unter hessischer Landeshoheit.

Die durch die Rheinbundsakte erlangte Souveränität über das Burggraftum Friedberg mit allen Zubehörungen machte Großherzog Ludwig I. von Hessen in dem Erlaß vom 13. August 1806¹⁾ bekannt.

Man ließ jedoch in der Mark Altenstadt²⁾ anfangs die alten Verhältnisse bestehen. Der Obermärkermeister von Gündersode erschien zwar nicht mehr öffentlich als solcher bei Abhör der Klagen, besorgte jedoch die laufenden Geschäfte stillschweigend weiter. Als er dann am 21. Januar 1814 gestorben war, ließ die hessische Regierung durch ihren Oberforstmeister von Krug zu Eichelsachsen, dem die Oberaufsicht über die Mark zustand, Vorschläge zur Reform der Markverwaltung, insbesondere des Försterwesens machen. Zwar waren die Märker anfangs gar nicht damit einverstanden und der Friedberger Burggraf, Graf von Westphalen, nahm noch einmal das oberste Märkermeisteramt in Anspruch und verhandelte mit Hessen, aber ohne Erfolg. Es ist wenigstens nichts von weiterem Eingreifen seinerseits erwähnt, und wurde auch kein Obermärkermeister mehr gewählt. Dagegen wurde 1816 hessischerseits das neue Beförsterungssystem durchgeführt, indem neben dem hessischen Jäger drei ständige Förster angestellt wurden.

Allmählich gewöhnten sich die Märker an die hessische Forstverwaltung, insbesondere da sich unter ihr die Erträgnisse ihrer Mark besserten. Als daher 1832 die hessische Regierung, welche eine Teilung der gemeinsamen Mark unter die vier Orte für vorteilhaft hielt, diesbezügliche Vorschläge machte, waren die Märker damit einverstanden.

Es wurde darum 1832 der Großherzogliche Kreisrat Rückler zu Friedberg vom hessischen Administrativjustizhof zum Teilungskommissär bestellt und zugleich vom Hofgericht zu Gießen zum Richter erster Instanz in dieser Angelegenheit ernannt. Er nahm dann 1833 mit Hilfe des Forstinspektors Rübtsamen, welcher den Teilungsplan aufgestellt und die technischen Arbeiten vollzogen hatte, die Teilung vor, indem er im wesentlichen nach der hessischen Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. September 1814 verfuhr. Einige Unregelmäßigkeiten wurden durch unterschriftliche

¹⁾ Schmidt, Geschichtliche Grundlagen des bürgerlichen Rechts im Großh. Hessen, S. 21.

²⁾ Die Akten über die Mark unter hess. Landeshoheit befinden sich im Gr. Staatsarchiv.

Anerkennung des Teilungsplanes seitens aller berechtigten Ortsbürger bezw. Mitmärker beseitigt.

Das ganze Marktgebiet umfaßte damals 3227 Morgen zu je 160 Quadratruthen gerechnet. Es bestand größtenteils aus Wald und gehörten dazu die Distrikte ¹⁾: im Grebenberg, in der Heeg am Oberauer Feld, in der Heeg am alten Heegwald (Bauholz für Oberau), im Hohlberg (Boosholz für Höchst), im Oberauer Feld, am Entenpfuhl, im Sangesstockschlag, in der Chieneiche, am Steinbruch, an der Stammheimer Grenz, im Brandener Wald. Den Rest von nicht ganz 1000 Morgen bildeten Wiesen.

Dieses Land wurde 1833 in vier Teile geteilt, je einen für Altenstadt, Oberau, Rommelshausen und Höchst, deren Größe im Verhältnis zur Anzahl der Ortsbürger festgesetzt wurde.

Noch heute besitzen die Gemeinden ihren damals als Grundeigentum erhaltenen Wald. Die bei der Kreiseinteilung von 1874 besonders genannten Gemarkungen Altenstädter Markwald und Höchster Wald, sind die den Gemeinden Altenstadt und Höchst bei der Markteilung 1833 zugefallenen Anteile. Die Wiesen der Mark wurden dagegen von den Gemeinden bereits 1834 an Privatleute verkauft.

3. Teil.

VII. Verfassung der Mark ²⁾.

1. Märkergeding.

Die Grundlage der Altenstädter Marktverfassung bildet das sogenannte Märkergeding, die Versammlung aller berechtigten Mitmärker. Hierzu kamen die Märker bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in der Regel zweimal jährlich, am Walpurgis- und Michaelstag, zu Altenstadt unter der Linde zusammen. Nötigenfalls wurde auch noch ein besonderes gebotenes Ding gehalten.

Bei der Zusammenkunft wurde zunächst das Märkergeding in feierlicher Form gehegt und sodann nach Verlesung des Marktweistums, das ist einer alten Aufstellung des Markrechts, in die eigentliche Geschäftsführung eingetreten. Diese bestand außer der einmal jährlich stattfindenden Neuwahl der Beamten im Wesentlichen aus dem Vorbringen der Rügen und Festsetzen der Bußen dafür. Daneben wurden die zur nutzbringenden

¹⁾ Aus einem Verzeichnis im Besitze des Oberhess. Gesch. Vereins.

²⁾ Quelle: Markbuch und Urkunden im Besitze des Oberh. Gesch. Vereins.

Erhaltung der Mark nötigen Beschlüsse über Holzung, Neubepflanzung und Weideauftrieb gefaßt. Über die Verhandlungen wurde ein genaues Protokoll in das Markbuch eingetragen. Über die von 1540 bis 1734 gehaltenen Märkergedinge sind uns die Protokolle erhalten.

Seit 1540 fand nachweislich das Märkergeding nicht mehr im Freien, sondern auf dem sogenannten Gemeinhaus zu Altenstadt, dem Rathaus, statt, und als dieses im 30 jährigen Kriege abgebrannt war, 1650 in der Hofraite des burgfriedbergischen Untergrefen.

Auch wurde das Märkergeding seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht mehr jährlich gehalten, sondern nur bei besonderer Berufung und oft nur nach dem Tode des jeweiligen Ober- und Untermärkermeisters. 1695 beschloß man zwar wieder eine Berufung alle zwei Jahre, doch hielt man sich nicht an diesen Beschluß. Nur die Rügen wurden von jezt ab im allgemeinen jährlich verlesen und gesühnt, wozu jedoch oft nur eine Zusammenkunft von Deputirten der Lehns Herren und Märker stattfand.

Mit der selteneren Abhaltung des Märkergedings mußte auch eine besondere Berufung dazu erfolgen. Diese geschah anfangs durch den Obermärkermeister selbständig oder auf Ansuchen der Märker, dann, als im 16. Jahrhundert die Burg Hoheitsrechte über die Markdörfer erlangt hatte, durch den Obermärkermeister mit Genehmigung des Burgregiments und bei seinem Tode durch den Burggrafen als stellvertretenden obersten Märkermeister, schließlich selbständig durch das Burgregiment als höchste Obrigkeit.

Es erschienen zum Märkergeding zunächst die Beamten der Mark, Ober- und Untermärkermeister, die 7 Förster und seit dem 17. Jahrhundert auch zwei älteste Markschöffen. Ferner waren die adeligen Lehns Herren, welche Hufen in der Mark besaßen, beziehungsweise deren Vertreter anwesend und schließlich alle gemeinen Märker. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts ist auch ein Bevollmächtigter der Burg Friedberg und zwar zunächst der Grefe zu Altenstadt oder ein Rentmeister zugegen. Jedoch schon 1554 maßt sich der Burggraf, als wegen Ablebens des seitherigen Obermärkermeisters dieser Zeit oberster Märkermeister, den Vorsitz an, und von jezt ab ist fast stets das Burgregiment durch den Burggrafen selbst oder doch durch mehrere Burgmannen vertreten. Ja seit Mitte des 18. Jahrhunderts hat sogar der Burggraf oder sein Vertreter das Präsidium mitten an der Tafel inne, und erst nach ihm wird der Obermärkermeister als erschienen aufgeführt.

2. Marktbeamte.

Die Beamten der Mark Altenstadt wurden gewählt und zwar geschah die Wahl nach einer Überlieferung von 1804 in der Weise, daß die Namen der Wahlkandidaten an ein Brett geschrieben und sodann die Märker oder die Bevollmächtigten aufgerufen wurden. Jeder bemerkte nun durch einen Strich hinter einem der aufgeschriebenen Namen seine Stimme. Wer schließlich die meisten Striche hinter seinem Namen aufzuweisen hatte, war der Gewählte.

Der erste Beamte der Mark war der Obermärkermeister. Seine Stellung konnte zwar anfangs formell jeder Märker einnehmen, jedoch tatsächlich sind uns nur adlige Lehns Herren als Obermärkermeister überliefert. Bis zum 16. Jahrhundert nahmen wohl die Ritter von Buches zu Höchst immer diese Stellung ein, worüber aber urkundliche Nachweise fehlen. Grundbesitz in der Mark war die erste Bedingung für Bekleidung des Amtes. 1571 setzte dann, wie schon erwähnt, das Burgregiment unter lebhaftem Protest der Lehns Herren fest, daß der Obermärkermeister zugleich Burgmann zu Friedberg¹⁾ sein müsse.

Die Amtsdauer des Obermärkermeisters betrug, wie bei den übrigen Marktbeamten, formell nur ein Jahr. Jedoch schon in frühester Zeit war es üblich, daß ein und derselbe Obermärkermeister sein Amt länger bekleidete. Um dies ohne Verstoß gegen die Markordnung zu ermöglichen, resignirte er oder sein Vertreter auf dem Märkergebing zunächst dem Untermärkermeister sein Amt und wurde dann sofort wieder gewählt. Als dann die Märkergebänge nicht mehr regelmäßig stattfanden, blieb selbstverständlich auch der Obermärkermeister länger im Amte. Doch findet sich noch im 18. Jahrhundert die formelle Auffagung seines Amtes gelegentlich der Abhaltung von Märkergebängen. Die Anwesenheit des Obermärkermeisters bei einem solchen, ja selbst bei der Auffagung, war aber nicht erforderlich. Oft war er verhindert, da er sich zugleich in hoher Stellung auswärts befand, und er beauftragte daher seinen Gutsverwalter zur Vertretung. Auch kam es vor, daß der Untermärkermeister und die Förster den Obermärkermeister an seinem Wohnorte zur Ableistung der Eide und zum Vorbringen von Beschwerden aufsuchten.

¹⁾ Ja 1711 wurde sogar dem Freiherrn von Münchhausen zu Magdeburg, der als von Garbenscher Tochtermann und Mitinteressent an den Gütern zu Höchst auch als Mitmärker beschrieben sein wollte, vom Burgregiment bedeutet, daß keiner für einen adligen Mitmärker pflege geachtet zu werden, er sei denn zuvörderst ein Burgmann zu Friedberg (Markbuch). Diesen Grundsatz konnte die Burg freilich nicht dauernd aufrecht erhalten.

Der Dienstantritt des Obermärkermeisters begann jedoch, wenigstens nach einer Bestimmung von 1751, erst mit Übernahme der Pflichten in Person und Vorstellung vor den Märkern.

Eine merkwürdige darauf begründete Erscheinung aus dem 17. Jahrhundert soll hier erwähnt werden. 1686 waren Philipp Ludwig von Rosenbach und Johann Burkhard von Carben Gegenkandidaten bei der Obermärkermeisterwahl. Als nun Herr von Rosenbach gewählt worden war, jedoch noch abwesend war und nicht sofort erscheinen konnte, schwur nicht der Rosenbachische Gutsverwalter, sondern der Gegenkandidat von Carben den Eid in animam des neuwählten Obermärkermeisters, obwohl er zuvor gegen die Wahl eines Abwesenden, der sich den Geschäften nicht genügend widmen könne, protestirt hatte. Johann Burkhard von Carben führte das Amt zwei Jahre lang, bis Herr von Rosenbach kam, und er daher seitens des burgfriedbergischen Untergrefen zu Altenstadt seines Eides erlassen wurde.

Neben dem Obermärkermeister standen Untermärkermeister und Förster. Da dieselben aus den gemeinen Märkern gewählt wurden, fand ziemlich bei jedem Märkergebing Wechsel der Personen statt. Diese Unterbeamten waren die eigentlichen Marktverwalter.

Dem Untermärkermeister lag die Oberaufsicht über die Thätigkeit der Förster, das Rechnungswesen und insbesondere die Führung der Rügenbücher ob, während die Förster die Aufsicht über das Marktgebiet führten und ihre Rügen dem Untermärkermeister mitteilten.

In dieser Beziehung waren die Förster Polizeibeamte, und zwar bezog sich ihre Thätigkeit nicht nur auf Feld- und Waldfrevel. Vielmehr hatte sich hier noch die Zugehörigkeit der ganzen Gemeindebezirke zur Markgenossenschaft erhalten, indem die Burg Friedberg die Baupolizei nicht für ihren Grefen in Anspruch nahm, sondern sie den Gemeinden in Selbstverwaltung überließ. Diese beauftragten mit ihrer Ausübung, wie auch mit der Feldpolizei über die Privatfelder, die Markförster. Wir finden daher neben der allgemeinen Marktbuße bei den Forst- und Felddiebstählen, sowie bei nicht ordnungsmäßig bestellten Feldern, oder falls das aus der Mark bewilligte Bauholz nicht innerhalb bestimmter Zeit verwendet wurde, eine sogenannte Dachbuße, auch blanke Dachbuße, und eine Zaunbuße, falls Dächer und überhaupt Bauten oder Umzäunungen nicht in Ordnung waren.

Nur ein Vergehen, das Nichtimstandhalten der Schornsteine, wurde seit 1567 wegen der Gemeingefährlichkeit nicht allein mit einer Marktbuße, sondern noch besonders von der Burg Friedberg bestraft. Doch hatte diese Anordnung keine Giltigkeit für die Hächster Witmärker.

Neben der Polizeiaufsicht hatten die Förster auch für Erhaltung der Pflanzungen und Anweisung des Holzes an die Märker zu sorgen.

Es gab seit 1563 sieben Förster: drei für Altenstadt, zwei für Oberau, einen für Rommelshausen und einen für Höchst. Außerdem werden seit Ende des 17. Jahrhunderts noch die zwei ältesten Schöffen und der Markschreiber erwähnt. Ferner ernannte man 1541 einmalige Berater des Untermärkermeisters zur Entscheidung darüber, wieviel Bauholz jedem Märker aus der Mark zu geben sei, und seit 1703 drei ständige Assistenten als Berater des Obermärkermeisters bei Genehmigung von Holzanweisungen.

Alle Marktbeamten hatten bei Beginn ihrer Amtsführung den Treueid zu schwören; und zwar schwuren anfangs der Obermärkermeister dem ältesten Behnsherrn und die Unterbeamten dem Obermärkermeister den Eid. Als dann die Burg Friedberg Hoheitsrechte erlangte, wurden die Eide dem Burgregiment geleistet. Dies geschah zwar zunächst nur seitens des Obermärkermeisters, wenn kein Behnsherr, und seitens der Unterbeamten, wenn kein Obermärkermeister vorhanden war, jedoch seit Ende des 17. Jahrhunderts stets. So wurde 1688 der Obermärkermeister Philipp Ludwig von Rosenbach, ein Kapittelherr zu Würzburg, durch den burgfriedbergischen Untergrafen Johann Wilhelm Winter zu Altenstadt verpflichtet, und als 1772 Freiherr Justinian von Günderoode zum Obermärkermeister gewählt worden war, gelobte er in die Hände des Regimentsburgmanns von Ponikau dem vom Markschreiber verlesenen Eide stracklich nachzukommen und der Mark bestes nach allem Vermögen zu fördern.

Die Unterbeamten schworen seit dieser Zeit einen doppelten Eid, zunächst dem Burgregiment und erst dann dem Obermärkermeister. Interessant ist, daß die Höchster, gemäß ihrer von Friedberg unabhängigen Stellung, oft hiergegen protestierten.

Für ihre Amtsführung erhielten die Marktbeamten anfangs keine feste Besoldung. Nur werden größere Holzanweisungen, das Recht, ein zweites Schwein in die Mast zu treiben, und Anteile an der Buße erwähnt. 1575 wurde jedoch für jeden Förster eine Besoldung von 8 fl. jährlich festgesetzt. Die Obermärkermeister erhielten nie bares Geld. Dagegen hatten als solche die Herren von Günderoode, sofern sie in Höchst wohnten, das Recht auf jährlichen Bezug von vier Klafter Buchenholz und zum Eintrieb von zwölf Schweinen in die Mastwäldungen.

3. Stellung der Märker.

Ursprünglich standen sich die Einwohner der Mark Altenstadt, welche als Nachbarn oder Nachbarburen bezeichnet wurden, rechtlich voll-

ständig gleich, und erst mit der Zeit entstanden Vorrechte in Verwaltung und Nutzung, als die Lebensstellung der Einwohner verschieden wurde. So scheint schon früh das Recht, die Obermärkermeisterstelle zu bekleiden, ein Vorrecht des Adels geworden zu sein. Ferner werden unter den Nachbarn 1539 Ackerleute und Einläufige unterschieden. Letztere besaßen kein Ackerland und erhielten deshalb nur halben Anteil an Holz und Weide. Zwischen beiden werden 1564 noch halbe Ackerleute erwähnt. Im übrigen hatten die Hubner alle die gleiche Stellung, einerlei ob sie Landsiedel, Lehnsherren oder Ritter waren und ob sie viele Hufen besaßen oder nur eine, die ungefähr 30 Morgen entsprach. Nur Wilhelm von Stockheim zu Höchst hatte laut Vertrag von 1542 zweimal soviel aus der Mark zu beanspruchen als ein Ackermann.

Der erwähnte Unterschied zwischen Ackermann und Einläufigem in der Marknutzung verschwand im 17. Jahrhundert, und gelegentlich des Märkergedings von 1703 wurde bestimmt, daß beider Anteil gleich sein solle. Das Recht zur Mitbenutzung der Mark war jetzt nur an den Besitz eines „eigenen Rauchs“ d. h. einer eigenen Haushaltung in der Mark gebunden. War dieser eigene Rauch vorhanden, so bestand das Nießbrauchsrecht für die eingeborenen Gemeindeglieder ohne weiteres; fremde Ansiedler wurden dagegen erst binnen Jahr und Tag, beziehungsweise später nach Erstattung eines Einzugsgeldes, als Nachbarn aufgenommen.

Die Rechte selbst bestanden in Anteilnahme an der Markverwaltung und Mitbenutzung des Markenertrags an Wald, Wiesen und Weiden, anfangs auch an Jagd und Fischerei. Aus dem Walde erhielt jeder Märker jährlich ein gewisses Quantum Brennholz und, wenn er bauen wollte, auch Bauholz. Bezüglich des letzteren mußten jedoch bei Holz-mangel Beschränkungen eintreten. So setzte man 1544 fest, daß in Zukunft nur die vier Schwellen und die vier Orthbaude, d. h. die Grundbalken und Eckpfosten¹⁾, gegeben werden sollten. Weiter wurde 1609 den Märkern das unentgeltliche Bezugsrecht von Weinbaum, Leiterbaum, Wagen und dergl. aus der Mark genommen. Nur die Achsen sollten ihnen noch geliefert werden.

Die Art des jährlichen Holzbezugs geschah durch den sogenannten Klaster Schlag. Hierüber wurde 1750 bestimmt, daß die Förster ihre Klaster zuerst und also zur Probe vormachen sollten, und alsdann jeder Märker in Zeit von 14 Tagen nach der Anweisung seine Klaster nach der ihnen vorgemachten Probe tüchtig nachmachen solle.

Das Weiderecht bestand im wesentlichen im Austrieb von Schweinen in die Eichwälder zur Mastung. Im allgemeinen durfte jeder Märker

¹⁾ Crecelius, Oberhess. Wörterbuch.

ein Schwein eintreiben. Jedoch konnte er durch Entrichtung von 20 albus für jedes weitere Schwein diese Zahl erhöhen. Marktbeamte, auch alte Förster, Bürgermeister der Markdörfer und die Halter des Gemeindebers hatten das Recht zwei Schweine aufzutreiben.

Da mit dem Verkauf von Aekern die Rechte an der Mark nicht verloren gingen, solange nur der Berechtigte mit eigenem Rauch angeessen war, da aber fortwährend neue Haushaltungen und also auch neue Nutzungsrechte entstanden, war es nach und nach von Interesse, wenigstens den Zuzug von Fremden abzuhalten. Die Märker erhielten daher ein Vorkaufsrecht bei Gutsverkäufen in der Mark. Auch wurde 1734 bestimmt, daß jeder Ausländische, der in die Mark zog, nicht eher etwas aus derselben genießen dürfe, bis er 10 Gulden in die Mark gezahlt habe. Ebenso mußten im 18. Jahrhundert für jede Frau, die von auswärts in die Mark herein heiratete, 10 Gulden bezahlt werden.

Neben ihren Rechten hatten die Märker auch Pflichten. Sie mußten auf dem Märkergebing erscheinen, die auf sie entfallenden Wahlen als Marktbeamte annehmen und bei Instandhaltung des Markwalbes mit-helfen. So wurden sie insgesamt 1578 zur Anpflanzung junger Eichen und 1657 zur Umrottung eines Walddistrikts vom Obermärkermeister befohlen und die Nichterschienernen in Strafe genommen. Auch wurden nötigenfalls Abgaben von den Märkern erhoben.

Einige Handwerker in der Mark hatten besondere Nutzungsrechte, dafür aber auch wieder besondere Pflichten. So mußten diejenigen, welche das Holz zu ihrem Gewerbe, und die Gemeindebäcker, welche Bessholz zum Backen unentgeltlich aus den Markwaldungen erhalten hatten, nachher auch bei Strafe in der Mark verkaufen. Ebenso durften die Fischer, Töpfer und Seiler ihre Waren erst ausführen, falls sie dieselben in der Mark an bestimmten Orten vergebens feilgeboten hatten. Denn man gab ihnen die besonderen Nutzungsrechte nur im Interesse aller Marktgenossen. Im 18. Jahrhundert mag wohl die Verkaufspflicht nicht mehr so streng gehandhabt worden sein. Dagegen mußten die Vorzugsberechtigten jetzt eine Entschädigung an die Marktverwaltung geben. So hatten die Töpfer in Kommelshausen jährlich entweder 1000 Ziegel zu liefern oder fünf Gulden in die Markkasse zu zahlen.

Außer den eingeseffenen Nachbarn hatten noch eine besondere Berechtigung die mit Aekern in der Mark begüterten Ausmärker. Sie durften nämlich während der Bestellung dieser Aker ihr Vieh auf die Gemeindefeide treiben, mußten aber dafür, wie jeder Nachbar, dem Hirten einen Pfrun geben. Auch das Kloster Engelthal hatte das Recht, seine Schafe auf die Marktweide zu treiben.

VIII. Finanzen der Mark

Die Einkünfte der Mark bestanden im wesentlichen aus den für die Rügen festgesetzten Bußen. Und zwar ging bei der großen Anzahl von Rügen oft ein hoher Betrag ein. Denn nicht nur den Privatleuten wurden Bußen auferlegt, sondern auch ganzen Gemeinden, falls sich ein Mißstand an ihrem Eigentum befand. So wurde 1541 der Gemeinde Höchst eine Zaunbuße und der Gemeinde Altenstadt eine Markbuße auferlegt, und 1563 der Gemeinde Altenstadt eine Dachbuße wegen ihrer Unterpforte. Selbst die Kirchen der Markdörfer und die Ganerben zu Höchst blieben von Rügen nicht verschont.

Die beim Märkergebing festgesetzten Bußen hatte der Untermärkermeister alsbald einzutreiben, soweit sie Inmärkern auferlegt waren. Wenn dagegen ein Markfrevler in einem umliegenden Orte angefaßen war, mußte die Buße seiner Herrschaft zur Einziehung überwiesen werden.

Neben den Bußen bildete eine Hauptbaareinnahme das für den Schweineauftrieb bezahlte Geld. Denn abgesehen davon, daß viele Inmärker mehr als ein Schwein zur Mast trieben, brachten die Einwohner vieler umliegender Orte bis Rendel, Oskarben, Nieder-Mockstadt u. A. ihre Schweine in die Markwaldungen. 1769 gingen aus den Mastwaldungen 286 Gulden 4 Albus in die Markkaffe ein.

Trotz der hohen Einnahmen und der ertragreichen Wälder hatte die Mark Altenstadt keine Überschüsse. Aus den Wäldern konnte kaum baares Geld gewonnen werden, da das Holz oft nicht einmal für die Bedürfnisse der Märker reichte, und auch die Burg Friedberg, freilich unter Protest, viel Holz fortschaffte. Die Bußen dagegen wurden wohl zum größten Teil als Besoldung und Unkosten des Märkergebings verwendet. Denn bei einem solchen pflegten, laut erhaltenen Rechnungen, die Reisiger stets viel zu verzehren. Es wurde z. B. gelegentlich des 1768 gehaltenen Märkergebings bei Gastwirt Weith für 67 fl. 4 alb. verzehrt und 1769 an dem bei Verpflichtung des Obermärkermeisters von Rau gehaltenen Markdeputationstag für 32 fl. Außerdem erhielt hierzu allein der burgfriedbergische Rat Schatzmann 17 fl. an Diäten und Reisekosten. 1781 findet sich neben einer großen Rechnung des Gastwirts Holzapsel zum Adler eine solche der Witwe des Apothekers Johann Friedrich Trapp, welche zum Märkergebing 1 Schoppen Senf, 1 Pfund große und $\frac{1}{2}$ Pfund kleine Rosinen, 2 Pfund Zucker und dergl. lieferte.

Daneben hatte die Mark bereits 1555 bei Frau Charlotte von Löw zu Friedberg eine Schuld von 6000 Gulden, wofür jährlich 300 Gulden an Zinsen bezahlt werden mußten; auch wurden in den folgenden Jahrhunderten noch andere Darlehen aufgenommen.

IX. Obermärkermeister.

Die Obermärkermeister sind uns erst seit 1540, dem Jahre, mit welchem das Markbuch beginnt, überliefert. Bei der folgenden Zusammenstellung ist das Jahr der Wahl, sofern dasselbe bekannt, dem Namen vorausgestellt.

1. Beltin von Buches, 1540 erwähnt, 1548 tot.
2. 1563, Christoph von Buches, sagt 1565 sein Amt auf.
3. 1567, Emmerich von Reiffenberg.
4. 1571, Johann Adolph Rau von und zu Holzhausen, Burgmann zu Friedberg, 1577 tot.
5. 1577, Diez von Rosenbach zu Lindheim, 1588 tot.
6. 1609, Johann Dietrich von Rosenbach, kurmainzischer Amtmann zu Amöneburg, noch 1654 erwähnt.
7. 1656, Johann Hartmann von Rosenbach, Domdechant zu Simburg, dann Bischof zu Würzburg.
8. 1675, Otto Rudolf Rau von und zu Holzhausen zu Dorheim, Oberstwachmeister des oberrheinischen Kreises, 1686 tot.
9. 1686, Philipp Ludwig von Rosenbach, Kapittelherr zu Bamberg und Würzburg, resignirt 1695.
10. 1695, Johann Burkhard von Carben zu Burg-Gräfenrode und Höchst.
11. 1711, Christian Ludwig von Dhenhausen zu Lindheim.
12. 1720, Johann Adolph Rau von und zu Holzhausen, hess.-kassel. Legationsrat und Ober-Amtmann zu Schwarzenfels, auch jüngerer Baumeister zu Burg Friedberg, resignirt 1726.
13. 1726, Freiherr Karl von Weitolshausen gen. von Schrautenbach, hessen-darmst. Rat und Ober-Amtmann zu Grünberg.
14. Johann Adolph Rau von und zu Holzhausen. Wann er wiedergewählt wurde, ist unbekannt. † 1. April 1750.
15. 1751, Graf Karl Friedrich von Hsenburg-Meerholz, 1700 bis 1774, trat sein Amt nicht an.
16. 1752, Johann Georg von Ponikau zu Altenstadt, Burgmann zu Friedberg.
17. Freiherr Johann Maximilian von Günderohe zu Höchst, hessen-hanau. Ober-Amtmann zu Windecken und Ortenberg, 1758 als Obermärkermeister erwähnt, resignirt 1768, † 29. Nov. 1784.
18. 1768, Friedrich Adolph Rau von und zu Holzhausen, Burgmann zu Friedberg, resignirt 1772.
19. 1772, Freiherr Justinian von Günderohe, Bürgermeister zu Frankfurt a. M. und hessen-kassel. Rittmeister, zu Altenstadt begütert, resignirt 1779, † 31. März 1802.

20. 1779, Freiherr Philipp Maximilian von Gündorode zu Höchst, kurfürstl. hess. Geheimer Rat und Gesandter am Reichstag zu Regensburg, † 21. Jan. 1814 als letzter Obermärkermeister.

X. Auszüge aus dem Markbuch.

Einen Abdruck des Markweistums von 1485 findet man in Grimm, Weistümer, Bd. III S. 453 ff.

Das Protokoll über das Märkergebing von 1707 sowie die Formeln, bei Eidesleistungen und Hegung des Märkergebings bringt Irle im Jahresbericht des oberhess. Vereins für Lokalgeschichte Bd. I S. 31 ff.

Über das Verhalten der Höchstler beim Märkergebing sollen an geeigneter Stelle Berichte aus dem Markbuch angeführt werden.

Es folgen hier im Auszug andere interessante Stellen:

1. **Protokoll von 1542:** a. d. 1542 Montags nach Simonis und Juda ist das Märkergebing zu Altenstadt auf dem gemeinen Haus gehalten worden im Beisein des ehrenvesten Valentin von Buches, Märkermeisters, Hensel von Saleck des Greffen und mein Johann Wellen Rentmeisters von wegen gemeiner Burg Friedberg und dann auch im Beisein der gemeinen Märker gerügt und gehandelt wie nachfolgt:

Erstlich ist das alt Instrument des Weistums verlesen worden, lautet, wie nachfolgt:

In Gots Namen Amen: Kund und uffenbar sei allen, die dies Deutsch auf Instrument ansehen, lesen oder hören lesen, das in dem Jahr, als man zählet und schreibt, 1485 zc. (vgl. Grimm).

Dies Instrument liegt zu Friedberg hinter Burggraf und Baumeister.

Nach Verlesung obgemelten Instruments Weistums ist noch folgender Vertrag auch verlesen worden, so zwischen Wilhelm von Stockheim und den gemeinen Märkern zu Altenstadt zu Friedberg mit Wissen der Burgmannen als ihrer Oberkeit aufgerichtet worden:

(Inhalt: Nach Irrungen über Säupfändung und Beholzung in der Mark werden die Rechte Wilhelms von Stockheim dahin festgestellt, daß er zweimal soviel haben soll, als jeder Adermann. Schiedsrichter sind 3 Friedberger Burgmannen. Für die Märker siegelt der Burggraf zu Friedberg.)

Es folgt Verlesung der Bußen und Abrechnung.

2. **Protokoll von 1563:** Anwesend: Vincent von Wolffstehl, Christoph von Buches, Burgschreiber Castritius, Untergrefe Philipp Stamm und die gemeinen Märker. . .

„ . . . und als Christoph von Buches hierbei zum obristen Märkermeister in Altenstadt, Kommelshausen und Oberau (die Höchster Märker waren nicht anwesend) gekorn, hat er das Märkergebing wie von Alters beschloffen und gehalten. Ist auch also das Märkergebing gehalten worden und sind die Rügen wie folgt zum erst für die Handt genommen. . .

Und als die von Höchst nicht bei Haltung des Märkergebings wollen sein, ist nichts desto minder das Märkergebing gehalten und gehört worden, wie von Alters.

Item danach hat Christoph von Buches, dieweil kein ältester Lehns-herr vorhanden, so ihm den Eid gestabt, Vincenten von Wolffskehlen und Matthian Castritio von wegen der Burg Friedberg angelobt und zugesagt an Eidesstatt, der Mark treu und hort zu sein, vor Schaden wehren und wahren, selbst kein Schaden thun, darüber seine Hand treu geben, und ist also bei seinem Burgmannseid gelassen worden.

Danach haben die Untermärkermeister und gebingten Förster ihre Ämter ansggegeben mit handen, das also angenommen, und die gemeinen Märker einen andern Untermärkermeister gewählt und für ratsam nach altem Herkommen angesehen, daß 7 Förster, damit nicht gestohlen wird, zu erwählen und an zu nehmen, . . .“

3. 1588: sendet das Burgregiment als hohe Obrigkeit der Altenstädter Mark in Ermangelung eines Obermärkermeisters den Burgjekretär zur Abnahme der Rügen.

4. 1622: Der Obermärkermeister erwähnt vor der Hegung, das Märkergebing sei eine Zeit lang nicht gehalten worden; das sei wegen der landkundigen Kriegsempörung geschehen und wegen der vielfältigen Einquartirung und Durchzüge unterlassen worden. (Desgl. 1632.)

5. 1637 schreibt der Obermärkermeister Johann Dietrich von Rosenbach ins Markbuch:

„Demnach der Altenstädter Mark . . . Untermärkermeister sowohl, als alle dero Förster bei diesen durchgehenden übeln Zuständen, da der gemeine Mann |: wie landkundig :| mehrtheils Hungersnot halb dahinstarb, die noch wenigen Lebenden sich unter fremder Herrschaft aufhaltend, also hab bei so gestellter Sache mich nach Altenstadt erhoben, die noch vorhandenen gemeinen Märker von Altenstadt, Oberau, Kommelshausen und Höchst, soviel dero in den Dörfern gewesen, durch der Glocken Klang vor mich bescheiden lassen und sie in Anwesenheit des kaiserlichen Burg Untergrefen Johann Hartung |: weil, rebus sic male stantibus, vor diesmal kein Märkergebing zu halten gewesen :| erinnert und der Mark Zustand zu Genüge demonstirt und an des verstorbenen Unter-

märkermeisters wie auch der abgelebten Förster Stelle einen Untermärkermeister und Förster zu erwählen.

Haben demnach auf genommenen Abtritt zum Untermärker erwählt und vorgeschlagen aus Altenstadt Hans Rosen, zu Förstern . . ., welchen ich anbefohlen, der Mark treulichst vor zu stehn, alle Buße und Frevler an zu bringen und selbst kein Schaden zu thun, und weil ich das Marktinstrument noch des Untermärkermeisters und Förster Eid nicht zur Stelle gehabt, so hab sie an Eidesstatt angeloben lassen, obigem allem gehorsamlich nach zu kommen . . ."

6. 1643: Zunächst finden sich die Formeln für den Untermärkermeister- und Förstereid (vergl. Zrle, Jahresbericht S. 38).

Sodann heißt es: „Georg Leichner, so zum Untermärkermeister erwählt worden, hat d. 19. Martij 1643 abgesetzten Untermärkermeistereid leiblich zu Königstein geschworen. Desgleichen Johann Schöffler von Oberau den Förstereid wie vorsteht eodem die et anno zu Königstein wirklich prästirt und abgelegt.

7. 1650: Das Märkergebing findet, da weder Vinde noch Rathaus vorhanden, in der Scheuer des Untermärkermeisters statt. Dabei geschieht des endlichen Friedens Erwähnung und es heißt: die Rügen wurden verkündet, aber aus obgemelter Ursach des leidigen armseligen Zustands nachgelassen.

8. 1686 heißt es: „Der Burggraf läßt erklären, es sei Herkommen, einen neuen Obermärkermeister von der kaiserlichen Burg Burgmannen zu erwählen. Herr Krug von Nidda protestirte solenniter wider solches Herkommen und daß die Wahl notwendig auf einen Burgmann müsse restringiret werden, behielte sich bei solcher Wahl alle Rechte ihrer Durchlaucht (des Landgrafen von Hessen-Darmstadt) frei und bevor“. Desgl. erklären der von Rosenbachsche Verwalter zu Lindheim und Herr von Carben zu Höchst, es sei nur ein in der Mark begüterter Lehns herr oder Ritter erfordert.

9. 1695: Der Syndikus Ghelius von Friedberg weist die Märker an: „zur neuen Obermärkermeisterwahl zu schreiten und dahin zu sehen, damit zu diesem Amt ein dergleichen capables subjectum erwählt werde, gegen welches man von kaiserlicher Burg seiten nichts ein zu wenden haben möge“.

4. Teil.

XI. Besitzer von Höchst.

Die Burg Höchst war anfangs im Besitze von Ganerben, deren Hauptbestandteil die bereits im 13. Jahrhundert weit verzweigte Familie

von Buches bildete. Daneben ist immer die Familie von Carben durch einzelne Glieder vertreten. Als die Ganerben 1268 das Kloster Engelthal gründeten, bestanden sie aus den drei Brüdern Konrad, Rupert und Herden von Buches und dem damaligen Friedberger Burggrafen Rupert von Carben. Diese und ihre männlichen Nachkommen werden in der Folgezeit oft genannt. Daneben wurden jedoch durch Verheiratung der Töchter auch andere Familien in die Burg Höchst aufgenommen. Darunter ist der Gemahl einer Elisabeth von Buches, Wolfram Schenk zu Schweinsberg, 1337—74 erwähnt ¹⁾, und wohl auch der 1337 ²⁾ genannte Ritter Richard von Gunß ³⁾. 1401 hat ferner ein Johann Wolfskehl ⁴⁾ seiner Hausfrau Else (von Carben?) wegen Teil an den Ganerbenburgen Lindheim, Höchst und Reiffenberg.

Selbstverständlich waren die Herren von Höchst zeitweise auch Raubritter, und mehrfach mag deshalb gegen sie zu Felde gezogen worden sein. Sicher wird uns dies aus dem Jahre 1405 überliefert, als König Ruprecht einen großen Zug in die Wetterau unternehmen ließ, um die Raubschlösser Rüdgingen, Höchst, Carben, Schotten und Andere zu gewinnen, zu zerbrechen und zu schleifen ⁵⁾. Der Oberbefehl wurde dem Landvogt der Wetterau, Hermann von Rodenstein, übertragen, und unter seiner Führung standen die Scharen mancher von den Rittern geschädigter Städte bis in den Rheingau. Um diesen Städtern aus ihrem Rachezuge keine Unannehmlichkeiten zu bereiten, wurde durch besondere königliche Urkunden ⁶⁾ 1405 den Bürgern von Speyer und 1409 denen von Friedberg versichert, daß sie von jeder Ansprache wegen des Zuges frei sein sollten. Die Klage, welche Hermann Waife von Fauerbach 1419 vor dem Freigraf der Freigrafenschaft zu Scherffe wegen Zerstörung der genannten Schlösser anstellte, wird daher ziemlich erfolglos gewesen sein ⁶⁾.

Alle Strafen hatten aber keinen großen Einfluß auf die Ganerben. Bald waren die Burgen wieder aufgebaut und die Räubereien begannen von neuem und in noch größerem Maße. Ja in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wagten die in der Mark begüterten Ritter sogar, das von ihren Ahnen gestiftete und ausgestattete Kloster Engelthal zu überfallen. 1568 wurde dasselbe von Wilhelm von Stockheim zu Höchst und 1575 von Werner von Buches zu Lindheim geplündert.

¹⁾ Kunstdenkmäler, Kreis Bidingen S. 173.

²⁾ Baur, Urkundenbuch V, S. 287.

³⁾ Desgl. IV, S. 2 Nr. 3.

⁴⁾ Mader, Friedberg II, S. 58, 59.

⁵⁾ Scriba, Regesten II, S. 151 u. 154.

⁶⁾ Desgl. II, S. 160.

Als 1405 das Schloß zu Höchst zerstört worden war, baute es 1424 Henne von Buches¹⁾ wieder auf. Er erhielt dazu vom Grafen Diether von Hsenburg-Büdingen Holz aus dem Hsenburgischen Walde und nahm das neue Schloß von ihm zu Lehen. Denn das Grundstück, auf welchem das Schloß damals stand, liegt auf dem linken Nidderufer, wo den Grafen von Hsenburg Gerechtfame zu standen.

Das damalige Schloß Höchst war eine Wasserburg und noch heute ist ihre Lage an einem von einem Graben umgebenen Plaze in dem zum Schloßgarten gehörigen links der Nidder in den Wiesen gelegenen Wäldchen zu erkennen. Dicht dabei, nach der Nidder zu, standen die Ökonomiegebäude, von denen die Mühle erst im 19. Jahrhundert abgebrochen wurde.

Abgesehen vom Schlosse war das Dorf Höchst reichsritterschaftlicher Besiß. Seine Herren standen also in Bezug auf dasselbe direkt unter dem Kaiser.

Doch hatten die Herren von Buches auch ein Hanauisches Burglehen zu Windecken, das Philipp von Buches, Hennes Sohn durch seine Gattin Else, des Ritters Ludwig von Erffortshausen Tochter, erhalten hatte. Damit wurde zuerst 1442²⁾ Henne seines Sohnes wegen belehnt und er bekennt daher diese Belehnung mit seinen eigenen Wiesen zu Höchst bewiesen zu haben.

Nach Hennes von Buches Tod kaufte 1449 seine Wittwe Meze und ihre Kinder Henne, Eberhard und Johanna, der älteste Sohn Philipp war bereits gestorben, den übrigen 8 Ganerben zu Höchst alle ihre Güter und Gefälle daselbst ab. Gewisse Rechte der andern Ganerben müssen jedoch bestehen geblieben sein; denn noch 1510³⁾ waren Emmerich, Karl, Ruprecht und Hermann von Carben Patronatsherren der Höchster Kirche. Auch die Familie von Stockheim, die durch Verheiratung Hennes von Stockheim mit Christina von Buches anfangs des 15. Jahrhunderts zu den Höchster Ganerben gehörte, war dauernd in Höchst berechtigt.

Denn als 1520 die Herren von Buches zu Höchst mit Philipp von Buches ausstarben, fielen zwar die sonstigen Mannlehen an Bektin von Buches zu Lindheim, Höchst dagegen an Wilhelm von Stockheim. Dieser war zwar der Gatte einer Anna von Buches und Sohn der Erbin Gutta von Buches, aber auch sein Vater Wigand von Stockheim

¹⁾ Kunstdenkmäler, Büdingen, S. 173 ff.

²⁾ Scriba, Regesten II, S. 174.

³⁾ Scriba, Regesten II, S. 213.

war bereits durch Erbschaft von seiner Ahnfrau Christine von Buches, in Höchst begütert.

Als auch Wilhelms von Stockheim Enkel 1589 kinderlos starb¹⁾, kam es zu langen Streitigkeiten zwischen den weiblichen Nachkommen, den von Adelpis, von Bobenhausen, von Hattstein und von Carben, die bis 1729 fort dauerten. Zunächst wurde 1613 Jobst von Adelpis belehnt, und da auch von ihm keine männlichen Nachkommen vorhanden waren, erhielten 1633 die von Carben das Lehen. Diese erwarben zunächst den Bobenhausenschen Anteil und 1684 auch den von Adelpis'schen, der inzwischen an die von Rothenhan gefallen war. Mit der Familie von Hattstein mußten sie dagegen einen langen Prozeß führen, bis endgiltig 1729, nachdem inzwischen 1709 auch die von Carben ausgestorben waren, Johann Friedrich von Bernstein, der zweite Gemahl der Margarethe Hese Eleonore von Carben mit dem ganzen Isenburgischen Lehen begabt wurde. Dessen Sohn, der Oberhofmarschall Joh. Karl Kasimir von Bernstein zu Zweibrücken, verkaufte dann 1741 das Dorf Höchst an seinen Schwager Friedrich Wilhelm von und zu Mansbach, von welchem es schließlich Freiherr Johann Maximilian von Günderoode 1756 erwarb.

Dieser hatte auch das Isenburgische Lehen mit übernommen, obwohl das alte Schloß seit dem 30 jährigen Kriege zerfallen und ein neues an lehnsfreier Stelle erbaut worden war. Es wurde daher 1763²⁾ der Lehnsverband gegen Zahlung von 550 fl. aufgehoben. Als 1766 Freiherr von Günderoode Ober-Amtmann der hanauischen Ämter Windecken und Ortenberg wurde, erhielt er die Erlaubnis, auf seinem zwischen diesen Ämtern gelegenen Gute Höchst zu wohnen³⁾. Er hatte dort schon ein neues Schloß erbaut und auch anfangs des französischen Krieges seine ansehnliche Bibliothek dahin bringen lassen, die er von der Zeit an immer vermehrte. Strieder, der in seiner hessischen Gelehrten Geschichte den Freiherrn von Günderoode ausführlich behandelt, sagt, daß er besonders hessische Schriften sammelte und die Bibliothek zum öffentlichen Gebrauch bestimmte. Sie bestand damals aus etwa 15000 Bänden und war der Aufsicht des Pfarrers Köhler zu Höchst anvertraut, der auch einige Nachrichten darüber veröffentlichte⁴⁾. Sein Wunsch, daß das für die hessische Litteratur unstreitig wichtige Verzeichnis durch den Druck veröffentlicht würde, ging leider nicht in Erfüllung.

¹⁾ Zhrf. v. Günderoode'sches Archiv und Pfarrbeschreibung zu Höchst.

²⁾ Kunstdenkmäler, Büdingen, S. 174.

³⁾ Strieder, hess. Gelehrten Geschichte. Bd. V, S. 171.

⁴⁾ Hanauer Magazin 1781, 19., 21., 33. Stück.

Der um Höchft hochverdiente Freiherr Johann Maximilian von Günderoede starb 1784, und noch heute ist das Schloß und das Gut zu Höchft als Familienfideikommiß im Besitze seiner Familie.

Die Landeshoheit kam dagegen 1806 an Hessen, dem auch 1823 die Patrimonialgerichtsbarkeit abgetreten wurde.

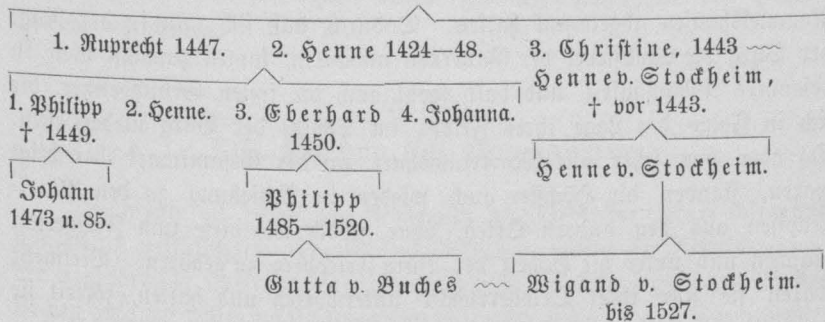
1) 1263 die drei Brüder v. Buches:

Konrad bis 1290, Rupert bis 1288, Herden.

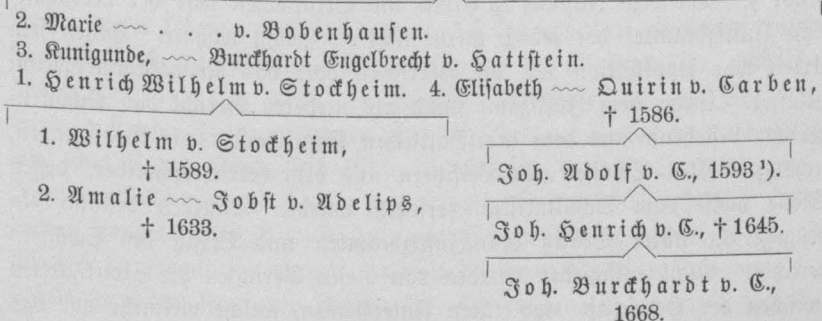
1325 Wigand der Alte v. Buches und 3 Stämme:

1. Wigand und Sohn Ruprecht.
2. Gebrüder Erwin, Johann und Hartmann.
3. Gebrüder Franke, Kuno und Herden.

1393 Hartmann v. Buches und Johann.



Anna v. Buches ~~~ Wilhelm v. Stockheim.



Joh. Friedrich v. Bernstein ~~~ 1714 Marg. Heze Eleonora v. Carben
† 1737. ~~~ I. Obrist Kessler v. Sarnsheim.

- | | |
|------------------------------------|---|
| 1. Joh. Karl Kasimir v. Bernstein. | 2. Sophie — Fr. Wilh. v. u. z. Mansbach, 1741—56. |
|------------------------------------|---|

1) Genealogie z. T. aus Humbracht, Höchste Zierde zc. des deutschen Adels.

XII. Politische Stellung der Einwohner und der Herrschaft zu Höchst.

Die im Weistum von 1485 erwähnte besondere Stellung der Einwohner von Höchst in der Mark Altenstadt läßt sich daraus erklären, daß sie zwar zur Mitbenutzung am Marktgebiet berechtigt, aber politisch von den andern Marktgenossen getrennt waren.

Denn die Höchster Dorfmark war von Alters her, wie das nördlich gelegene Engeltthaler Gebiet, wohl zum größten Teil Eigentum der Ganerben in der Burg Höchst, die das Land vom früheren Bezirke Rommelshausen abgetrennt hatten. Dadurch, daß sich nun in der Nähe der Burg die Landsiedel der Ganerben anbauten, kamen zunächst diese in besondere Abhängigkeit und bald wohl auch die freien Grundbesitzer, die sich in Folge der Lage ihres Feldes im Schutze der Burg niederließen. Da aber von jeher alle Markeinwohner an der Gesamtmark berechtigt waren, standen die Höchster auch wieder in Beziehung zu den Marktgenossen aus den andern Orten, ohne jedoch wie diese zum Freigericht Raichen und unter die Hoheit der Burg Friedberg zu gehören. Vielmehr waren sie nur ihrer Ortsherrschaft unterworfen und hatten, soweit sie deren Landsiedel waren, sogar Zehnten zu bezahlen.

Auch die Gerichtsbarkeit wurde im Namen der Ortsherrschaft ausgeübt ¹⁾. Die erste Instanz in Civil- und Strafsachen war der herrschaftliche Justizbeamte, der jedoch meist nicht in Höchst wohnte. Gegen sein Urteil war Appellation an die Herrschaft oder das Reichskammergericht zulässig. Unter dem Justizamt stand als niederes Gericht das Schöffengericht, bestehend aus dem herrschaftlichen Schultheißen als Vorsitzenden, sechs gewählten Schöffen als Beisitzern und dem Gerichtschreiber, dessen Stelle meist vom Schulmeister versehen wurde. Daneben bestand ein Rügegericht unter Vorsitz des Justizbeamten und Beisitz des Schöffengerichts. Nicht entschieden wurden von diesen Gerichten die Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und ihren Unterthanen, welche vielmehr vor das Ritterdirektorium der mittelhheinischen Reichsritterschaft zur Entscheidung gebracht werden mußten.

Für ihre Thätigkeit erhielten festen Gehalt nur der Justizbeamte und der Schultheiß, letzterer jedoch wesentlich als Verwaltungsbeamter. Außerdem durfte sich von den durch das Gericht verhängten Strafen der Vorsitzende nach jeder Sitzung 1 fl. 10 albus im Voraus abziehen. Der Rest fiel halb der Herrschaft zu und halb in die Gerichtskasse, aus welcher statt der früher üblichen unbegrenzten Bewirtung seit dem

¹⁾ Pfarrbeschreibung zu Höchst.

17. Jahrhundert für die Weisker 2 Kuchen und 6 Maß Wein bezahlt wurden. Wohnte ein neuernannter Schultheiß oder Schöffe zum erstenmal dem Gericht bei, so mußte er für sich noch einen Kuchen und 2 Maß Wein beitragen.

Daß die Burg Friedberg seit dem 16. Jahrhundert versuchte, die Oberhoheit über das reichsunmittelbare Gebiet Höchst zugleich mit der Mark Altenstadt an sich zu bringen, wurde bereits bei deren Geschichte erwähnt. Einzelheiten der sehr interessanten hierdurch veranlaßten Streitigkeiten vorzubringen, sei bis nach einer genauen Durchsicht des Höchster Archivs verschoben.

5. Teil.

XIII. Kirchen der Markdörfer.

Während in politischer Beziehung die Orte der Mark Altenstadt wenigstens ursprünglich eine Einheit bildeten, waren sie kirchlich infolge der Einpfarrung unter verschiedene außerhalb der Mark gelegene Mutterkirchen anfangs völlig unabhängig von einander, bis auch auf diesem Gebiete die Burg Friedberg ihre Hoheitsrechte geltend machte.

Rommelshausen war, soweit dies zu verfolgen ist, Filialdorf seines Tochterdorfes Oberau, dessen Kirche im 14. Jahrhundert gegründet wurde. Parochialkirche der Oberauer Kirche war die des Klosters Konradsdorf¹⁾, das wieder bis 1404 unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Abtes von Selbold stand. Patronatsherren über die Oberauer Kirche waren dieselben wie über Konradsdorf, seit 1535 die Grafen von Stolberg-Königstein, Jsenburg-Büdingen und Hanau gemeinsam, seit der 1601 erfolgten Ortenberger Landesteilung die Grafen von Hanau allein. Das Recht, die Pfarrer zu ernennen, erlangte dagegen die Burg Friedberg mit der Oberhoheit über das Raichener Freigericht. Es entstanden daher oft Streitigkeiten, wenn das Burgregiment den von den Patronatsherren vorgeschlagenen Pfarrer nicht ernennen oder diese den ernannten Pfarrer nicht bestätigen wollten. So wurde, als 1587 der Pfarrer Daniel Stord²⁾ gestorben war, im folgenden Jahre der frühere Schulmeister zu Höchst Vitus Justus Ritius präsentiert, auch von der Burg Friedberg ernannt, aber schließlich doch nicht von den Patronatsherren bestätigt. Erst 2 Jahre später, 1590, erhielt Oberau einen neuen Pfarrer, Hermann Cöler aus Homberg a. d. Ohm.

1) Kunstdenkmäler, Büdingen, S. 176.

2) Mader, Sichere Nachrichten, Bd. III, S. 289.

Auch in Höchst führten die kirchlichen Verhältnisse im 17. Jahrhundert zu Streitigkeiten zwischen Friedberg und Hanau. Die Höchster Kapelle war nämlich anfangs Filiale von Hanau, das unter dem Patronat der Herren von Hanau stand und dem Archidiaconat des Marienstiftes zu den Greden in Mainz¹⁾ zugeteilt war. Doch schon 1393 hatte Höchst einen eigenen Pfarrer und das Patronatsrecht steht von jetzt ab den Ganerben zu. Auf ihr Ansuchen wurde 1510 die frühere St. Kilianikapelle, aber jetzt Pfarrkirche, der Burg Friedbergischen Pfarrkirche vom Erzbischof von Mainz einverleibt, mit Einwilligung des damaligen Höchster Pfarrers Lorenz Hofftersheim. Die Folge davon war, daß die Herren von Hanau nach wie vor auf Grund der früheren Patronatsrechte ihr Präsentationsrecht geltend machten²⁾, auch im 17. Jahrhundert Pflichten, wie Ausbesserung des Pfarrhauses, auf sich nahmen, und daß auch das Friedberger Burgregiment ein Recht zur Ernennung der Pfarrer beanspruchte.

Denselben Streitfall finden wir in Altenstadt bezugsweise Rodenbach zwischen Friedberg und der Äbtissin von Engelthal. Hier besaß die Burg Friedberg das Bestätigungsrecht vermöge ihrer Landeshoheit und die Engelthaler Äbtissin das Präsentationsrecht durch alte Verleihung. Weil nun das Kloster mit den Friedberger Burgmännern nicht immer in gutem Einvernehmen stand, da dieselben ihr Schutzrecht mißbrauchten, konnte man sich öfters nicht über die Wahl des Pfarrers einigen. So wurden 1590³⁾ nacheinander 4 Gegenkandidaten aufgestellt, bis der Burgkaplan Wendelin Martius vom Kloster bestätigt wurde, und 1648 verweigerte das Burgregiment die Bestätigung des vom Kloster präsentierten Pfarrers Christian Hoffmann von Höchst.

Das Patronatsrecht der 1648 doch katholischen Äbtissin zu Engelthal ist noch von der Rodenbacher Kirche her zu leiten, deren Tochterkirche die Altenstädter war und von deren Pfarrern sie auch bis 1663 als Filiale bedient wurde. Erst der 1663 ernannte Pfarrer Philipp Sturm verlegte seinen Wohnsitz nach dem bedeutenderen Altenstadt und so wurde Rodenbach zur Filiale, bis es 1863 wieder einen eigenen Pfarrer erhielt.

Wie der Ort Rodenbach ist wohl auch die dortige Kirche eine der ältesten in der ganzen Gegend und aus dem 930 und 942 erwähnten Kloster entstanden, das zum Stifte Fulda gehörte.

¹⁾ Kunstdenkmäler, Büdingen, S. 174

²⁾ Alten im Gr. Hess. Staatsarchiv.

³⁾ Kirchenchronik zu Altenstadt.

930: Hartmann¹⁾ schenkt dem Stifte Fulda Güter zu Lindheim, Rodenbach, Nieder-Mockstadt, Ruamothuson sive Quetbrunn (Queckborn) d. d. in monasterio Rotenbach.

942: Schenkung²⁾ von Gütern im Rheingau an Abt Harricho von Rodenbach.

Vielleicht ist die Bezeichnung des nordwestlich von Rodenbach gelegenen Berges als „Domberg“ für Erforschung der Lage dieses Klosters von Bedeutung.

Das Patronatsrecht über die Rodenbacher Kirche und damit auch über die Altenstädter erhielt die Äbtissin des Klosters Engelthal 1297³⁾ durch Erzbischof Gerhard von Mainz bestätigt, nachdem es dem Kloster von den früheren Patronatsherren überlassen worden war.

1282⁴⁾: Rupert v. Buches und Lukardis übertragen dem Kloster das ihnen zukommende Patronatsrecht zu Rodenbach unter Vorbehalt ihrer eigentümlichen Güter daselbst.

1297⁵⁾: Erwin junior dict. Cranich und Lukardis dict. von Dieppurch schenken dem Kloster das ihnen überlassene Patronatsrecht über Parochialkirche zu Rodenbach.

IV. Kloster Engelthal.

Das alte Kloster Rodenbach hatte im 13. Jahrhundert seine Bedeutung verloren. Nach Ansicht Wagners⁶⁾ soll aus ihm das Kloster Engelthal hervorgegangen sein und die bei dessen Stiftung genannten provisor, subprior u. sollen die des Rodenbacher Klosters gewesen sein. Aber Engelthal liegt auf Rommelshäuser, nicht auf Rodenbacher Gebiet, ist von Anfang an ein Cisterzienser-Nonnenkloster, und die genannten Zeugen können ebensogut mit dem Urnsburger Abte von dort her zu dem Stiftungsakte gekommen sein. Die einzige wahrscheinliche Annahme ist, daß die Familien der Stifter und Schutzherrn von Engelthal auch über das Kloster Rodenbach das Schutzrecht hatten. Infolge des Verfalls dieses Klosters stifteten sie dann ein neues und begabten es mit zurückgefallenen Gütern.

¹⁾ Wagner, Geistl. Stifte I, S. 189 u. 267, Scriba II, S. 16.

²⁾ Wagner, I, S. 268.

³⁾ Baur, V, S. 148.

⁴⁾ Desgl., S. 104.

⁵⁾ Desgl., S. 149.

⁶⁾ Wagner, Geistl. Stift. Bd. I, S. 189.

Die Gründung des schon so viel erwähnten Klosters Engelthal geschah im Jahre 1268. In Anbetracht der großen Wichtigkeit sei hier die Stiftungsurkunde zum Teil wörtlich aufgeführt ¹⁾:

„Quia omne presens transit in preteritum, ideo nos Conradus, Rupertus, Herdegenus fratres, milites dicti de Buches, et Rupertus miles dictus de Carben, burggravius, notum esse volumus:

quod nos cenobium, quod ad honorem Dei et pro salute animarum nostrarum et omnium parentum nostrorum in fundo attinente castro nostro Hoesten, qui vulgo dicebatur Romelingeshusen, nunc autem Engeltail dicitur, construximus ad instituendam ibidem congregationem sanctimonialium, ordinis cisterciensis, de facultatibus nostris dotavimus pro sua quilibet potestate secundum modum inferius annotatum:

Ego quidem Conradus miles dictus de Buches, de consensu uxoris mee Irmengardis, in dotem loci supradicti contuli V mansos et dimidium et areas, in quibus fundatum est ipsum monasterium, partem etiam molendini mediam, et mediatem silve, qui dicitur Erlee, pro rata partis mee, mediatem etiam rubi, qui dicitur Bircee, item sextam partem molendini prenotati, que me proportionaliter contingebat, que quidem omnia adjacent loco superius memorato, et V jugera vinearum in Duernhem similiter pro rata partis mee, que ad castrum Hoiest pertinebant“.

Ebenso dotieren Rupert v. Buches mit Lukardis, Herden v. Buches mit Elisabeth und Rupert v. Carben mit Elisabeth.

„Volumus igitur et communi concilio et voluntate ita providimus, ut dictum cenobium ab omni angaria et servitute, quam nos vel nostri heredes ratione juris patronatus in ipso habere possemus, sit omnino liberum et absolutum, ut famulantes in eo cum omni pace et quiete reddant Domino graciaram inquit rationes.

Testes: dominus Fridericus abbas Arnsburgensis, Henricus dict. de Alsvelt provisor in Thorno, Henricus dict. de Lynden cammerarius, Thomas tunc temporis provisor in Engeldail, Ludovicus subprior, Richolfus cellerarius, Helvicus magister noviciorum, Gerhardus dict. Weyso, etc.“

Das neue Kloster gelangte bald durch die zahlreichen Schenkungen der Stifter und anderer Umwohner sowie durch Ankäufe in seiner Umgebung zu großem Wohlstand. Bereits 1303 ²⁾ hatten seine Besitzungen eine solche Ausdehnung, daß ihm König Albrecht I. einen besonderen

¹⁾ Baur V, S. 51.

²⁾ Baur V, S. 170.

Schutzbrief ausstellte. Aber noch gehörte das Gebiet, auf dem das Kloster lag, zu Höchst, und die Ganerben hatten infolge des Schutzverhältnisses gewisse Rechte daran. Ja der Ritter Wigand v. Buches der Ältere hatte sogar *infra sepes seu ambitum in area monasterii* ein eigenes Wohnhaus¹⁾, in dem er residierte. Dieses schenkte er jedoch 1324 zu seinem Seelenheil an das Kloster und 1325 verzichtete er mit den 3 v. Buches'schen Stämmen, den Gebrüdern Ruprecht und Friedrich v. Carben und allen anderen Ganerben zu Höchst auf alle Rechte in Engelthal²⁾.

Damit ist das Kloster von Höchst losgetrennt und hat eine selbstständige direkt unter dem Kaiser stehende Gemarkung. Der Umfang derselben ist jedoch wohl noch nicht fest begrenzt, vielmehr wächst sie durch Erwerb umliegenden Gebietes, hauptsächlich bei Aufteilung der Gemarkung Oppelshausen.

Das Gebiet von Oppelshausen gehörte ursprünglich rechtlich und kirchlich zu Florstadt, wurde jedoch, wie es scheint, wesentlich durch das Kloster Engelthal besiedelt. Hierfür spricht der Ausdruck: *homines et coloni dicti monasterii pefatam curiam in Oppoldishusen inhabitantes* in der Entscheidung von 1310³⁾ über die kirchliche Zugehörigkeit von Oppelshausen zu Florstadt. Und zwar scheinen vom Kloster ungarische und bayrische Flüchtlinge in der Gemarkung Oppelshausen angesiedelt worden zu sein, wie aus den folgenden Urkunden hervorgeht⁴⁾:

1313: „*Nos Henricus dictus Pluger, Henricus gener Oisterlindis, necnon Alhelmus, Gerlacus, Fridericus fratres, Wigandus dict. Oppoldishusen, Wigandus dict. Konig, Wentzele Ruwe, Guda et Mechtildis sorores, Henricus famulus plebani in Rodenbach, Dilemamus de Hoiest, ac Henricus filius textoris, Wigelo filius domine Dune et Heilmannus filius Hartmanni profitemur, quod nos in Oppoldishusen VIII jugera cum dimidio hereditatis nostrorum consanguineorum, qui quondam Ungariam fugerunt, monasterio in Engeldail pro VIII marcis vendidimus etc.*“

1315: Bawarus in Oppoldishusen, famulus des Klosters Engelthal, giebt diesem seine Güter zu Altenstadt als Seelgeräte.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts war wohl die Gemarkung von Oppelshausen schon zum größten Teil an das Kloster gekommen oder im Besitze von Stammheimer und Altenstädter Einwohnern. Und

¹⁾ Woher stammen die von Mader erwähnten Mauerreste westlich von Engelthal auf der Eichelzöpfe?

²⁾ Baur V, S. 245 u. 247.

³⁾ Baur V, S. 193.

⁴⁾ Desgl. V, S. 200 u. 216.

auch von diesen erwarb das Kloster weiter die ihm zunächst gelegenen Ländereien. So kaufte es 1367¹⁾ vom Edelknecht Mengoz Orte Wiesen zu Stammheim, deren eine „uff dem selbe Oppoldishusen“ lag.

Über die umliegende Klostermark hatten zunächst die Hächster Ganerben nach wie vor das Schutzrecht. Um aber auch des fernere gelegenen Besitzes sicher zu sein, ließ sich die Äbtissin 1345²⁾ von Kaiser Ludwig einen erneuten Schutzbrief ausstellen. Derselbe wurde 1360 über die Güter zu Altenstadt, Oppelshausen und Krustel und über die Mühle zu Hächst erweitert.

Als dann die Burg Friedberg im Freigerichte Raichen festen Fuß faßte, suchte sie auch über Engelthal Hoheitsrechte auszuüben. 1466 kam es nachweislich zum ersten Zusammenstoße zwischen Kloster und Burg, der mit einem Vergleich endete. Im Verlaufe des folgenden Jahrhunderts begab sich das Kloster 1532 sogar freiwillig in den Schutz der Reichsburg, da der größte Teil seiner Güter unter deren Obrigkeit lag. Dieser Friedberger Schutz erhielt dann 1544, 1566 und 1580 kaiserliche Bestätigung. Aber die Folge der freiwilligen Unterwerfung war, daß sich die Burg Hoheitsrechte über das Kloster selbst annahm.

Sie ließ daher 1655 den Schultheißen der Herren von Stockheim zu Hächst, Jakob Schrautt, der im Auftrage seiner Herrschaft die Jurisdiktion auf Engelthaler Gebiet ausübte, dort gefangen nehmen³⁾, „um dadurch eine vermeinte Gerechtigkeit und Gebrauch der Jurisdiktion über das Kloster Engelthal in Hächster Terminei zu schöpfen.“ Deshalb strengten die Vormünder der Kinder Wilhelms von Stockheim einen erfolgreichen Prozeß gegen Burggraf und Baumeister zu Friedberg an. In der Entscheidung des Reichskammergerichts wurde festgestellt, daß Engelthal ursprünglich in der Terminei der Hächster begründet wurde, und daß dem Hächster Schultheiß und Feldschütz die Jurisdiktion über die weltlichen Unterthanen übertragen sei, daß eine Unterwerfung unter die Burg Friedberg dagegen nur erfolgt sei, weil die Herren von Buches im Bauernkriege nicht die Macht gehabt hätten, das Kloster genügend zu schützen.

Auch aus 1568, 1573 und 1579⁴⁾ sind kaiserliche Schutzbriefe für das Kloster erhalten.

¹⁾ Baur V, S. 434.

²⁾ Kunstdenkmäler, Bidingen, S. 132.

³⁾ Meichsner, Decis. Cameral. tom. I, lib. I, Dec. 41, S. 281 u. Alten im Darmst. Archiv.

⁴⁾ Gr. Hess. Haus- u. Staatsarchiv.

Durch Einführung der Reformation in der Wetterau sank seit dem 16. Jahrhundert das Ansehen des Klosters. Dazu wurde es im 30-jährigen Kriege von den Schweden verwüstet, obwohl es erst 1630 von Kaiser Ferdinand II. einen neuen Schutzbrief erhalten hatte.

Noch einmal scheint sich unter der 1702 verstorbenen Äbtissin Juliane Schmidt das Kloster erholt zu haben, denn von ihr wurde 1692 die zerstörte Kirche wieder hergestellt¹⁾ und 1701 der glanzvolle Hochaltar errichtet. Später wird das Kloster Engelthal nur noch wenig genannt. 1803 wurde es säkularisirt und dem Grafen von Veiningen-Westerburg überlassen. Schließlich kam es, nachdem es durch mehrere Hände gegangen war, 1836 käuflich mit allem Gelände, auch dem Oppelshäuser Hof, an den Grafen von Solms-Laubach²⁾.

Das Engelthaler Gebiet war 1806 unter heffische Landeshoheit gekommen. Es gehört jetzt politisch zur Gemeinde Altenstadt und kirchlich zu Höchst. Die Klosterkirche ist noch heute mit einem Kaplan versehen und dient den Katholiken der Umgegend zum Gottesdienst.

¹⁾ Inschriften zu Engelthal.

²⁾ Kunstdenkmäler, Bidingen, S. 132.